

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Verbreitung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Anstellten  
**Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter**

**Redaktion und Expedition:** Berlin 257  
 Wintersfeldstr. 21 (Redakteur: Emil Dittmar)  
 Schriftmacher: Käthe Lüders Nr. 2746

**Staats- und Gemeindebetriebe:** Erscheint wöchentlich Freitags-Berungszeitung  
 sollen Musterbetriebe sein! **Überzählig durch die Post (oder Deutscher) 3 Mark**  
 (wenn 14-tägiger Beilage: „Die Sanitätsarbeiter“)

## Zum 10. Gewerkschaftskongress Deutschlands.

### III. Satzungen und Organisationsform.

**G**ewaltige Umwälzungen sind seit dem Münchener Gewerkschaftskongress 1911 vor sich gegangen. Der Weltkrieg hat bei all dem das alte Gefüge der deutschen Gewerkschaften nicht erschüttert, und stolzer denn je steht heute der gewaltige Bau mit über 5 Millionen Mitgliedern da.

Woar haben sich die einzelnen Gewerkschaften sehr verschieden entwickelt, aber noch immer halten gegen 50 Gewerkschaften ihre besondere berufliche Gruppierung für erforderlich, und der vor 11 Jahren in Hamburg ausgesprochene Wunsch des vorletzen Gewerkschaftskongresses auf Vereinigung der weniger leistungsfähigen Verbände hat nicht allzuviel Gegenliebe gefunden.

Die Revolution hat gerade infolge des starken Aufwachens fast aller Verbände die Notwendigkeit geeinter Kraftschaffung nicht genügend klar erkennen lassen, und so wird wohl noch eine gewisse Zeit vergehen, ehe einzig und allein die Zweckmäßigkeitfrage bei der Organisationsform die entscheidende Rolle spielt. Tradition und manches anderes untergeordnete Moment steht heute noch viele Widerstände aus, und es blicke die Augen gewöhnlich verblüfft, wenn man die Gewerkschaften unterschätzen will, die für eine in 10–15 Industriegruppen gegliederte neuzeitliche Organisationsform vorhanden sind.

Andererseits tritt die Leistungsfähigkeit und Anziehungskraft der 10 größten Verbände so unverkennbar in die Erachtung, daß darüber gar nicht mehr zu dictieren ist. Als besonders bemerkenswert aber muß die Tatsache festgestellt werden, daß in den letzten fünf Jahren vor allem der Gedanke der Betriebsorganisation sich durchgesetzt hat und bei konsequenter Anerkennung dessen, was ist, bereits das führende Prinzip in der deutschen Gewerkschaftsbewegung bildet.

Neben unserer Betriebsorganisation, die zurzeit etwa 220 000 Mitglieder zählt, hat sich der neu gegründete Eisenbahnerverband mit fast 100 000 Mitgliedern vollständig als Betriebsorganisation eingependet. Dazu kommen die Bergarbeiter mit 120 000 Mitgliedern, Brauereiarbeiter 60 000 und die Fabrikarbeiter mit 170 000 Mitgliedern. Würde nun folgerichtig die Metallarbeiter mit ihrer reichlichen Million Mitglieder entsprechend ihrer Praxis als Vertreter der Betriebsorganisation zählen, so wäre damit die überwiegende Hälfte der gesamten freien Gewerkschaften Deutschlands dem neuen Organisationsprinzip zu präsentieren. Aber auch das kennzeichnet die Situation noch nicht vollends. Es bestehen nämlich erneute Streikungen z. B. in den Landarbeiten mit über 200 000 spätgliedern, den Betriebsräten für die Organisationsform zum Durchbruch zu verbauen; ebenso drohen die kleineren Gruppen im Bauwesen auf einzelnste Weise Verbindung mit den Bauarbeitern, die dann gleichfalls sich zu einer Art Betriebsorganisa-

tion entwideln würden mit einer weiteren halben Million Mitgliedern. Die Textilarbeiter haben mit etwa 300 000 Mitgliedern gleichfalls ähnliche Tendenzen anzunehmen, so daß das Ende dieser Entwicklung noch gar nicht abzusehen ist...

Haben nun die neuen Gewerkschaftsitzungen, die dem Nürnberger Kongress vorsiegen werden im Entwurf, dieser stark ausgeprägten Entwicklungstendenz genügend Rechnung gebracht?

Wir müssen das entschieden bestreiten und erwarten in dieser Beziehung einige durchgreifende Änderungen, welche den gekennzeichneten Tendenzen besser gerecht werden.

Der Satzungsentwurf ist seinerzeit bereits von uns besprochen worden und in Nr. 21 des „Correspondenzblatt“ abgedruckt. Wir können uns daher auf die einschlägigen §§ 4 bis 12 hier befränken. Die folgenden Wortlaut haben:

§ 4. Der Bund erkennt an, daß die gewerkschaftliche Entwicklung sich in der Richtung des Zusammenschlusses zu großen leistungsfähigen Verbänden vollziehen muß, und daß die hochentwickelte Technik die Ausführung aller Arbeiter und Hilfsarbeiter und Arbeitnehmer zu den für den Berufseignig, in dem sie beschäftigt sind, zuständigen Berufen bzw. Industrieverbänden bedingt.

§ 5. Der Bund will wohl die Zusammenbildung der Gewerkschaften unterstützen, hat aber nicht die Aufgabe, auf eine Gewerkschaft einen Druck in dieser Richtung auszuüben. Jede Gewerkschaft, ob Berufsorganisation oder Industrieverband, hat vielmehr den gleichen Anspruch. Schutz und Hilfe im Bund zu finden.

§ 6. Sich in einem Industriezweig für die gleichen Berufe mehrere angegliederte Gewerkschaften vorhaben, so gelten sie im bezug auf die Werbung von Mitgliedern und auf die Führung von Lohnbewegungen als gleichberechtigt. Um Abgrenzen auf den aus mehreren Tätigkeitsgebieten zu verhüten, haben diese Gewerkschaften sich über alle in Bezug auf gemeinsame Maßnahmen verbinden zu verstündigen.

§ 7. Allen Arbeitern und Arbeitnerinnen steht es der Bund zur Wahl, sich der Gewerkschaft desjenigen Berufs anzuschließen, in dem sie beschäftigt sind. Jede Gewerkschaft hat dementsprechend folgende Aufgaben zu haben, für die sie nicht zuständig ist, an die zuständige Gemeinschaft zu verweisen. Sind in einem Industrie-, Gemeinde-, Staat- oder Genossenschaftsbetrieb Angehörige verschiedener Berufe beschäftigt, für die mehrere dem Bund angegliederte Gewerkschaften bestehen, so darf jede dieser Gewerkschaften nur diejenigen Arbeiter und Arbeitnerinnen als Mitglieder aufnehmen, die dem Beruf nach zu ihr gehören.

§ 8. Die Gewerkschaften, die für solche gemischten Betriebe in Frage kommen, haben das Recht, Abweichungen von dieser Regel zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Aufnahme vereinzelt be-

Boll, Glücks auf und andere Obligationen ausgeben, gründet sich weniger auf das Bedürfnis nach Vertriebserweiterungen, als auf den Wunsch, die günstige Konjunktur des „arbeitslos“ auf dem Markt schwimmenden Kapitals auszunützen, sich von den Bankreden unabhängig zu machen und auf alle Fälle mit Geld versorgt zu sein. Auch die Absicht der „Verwässerung“ mag hier und da vorhanden sein. Da die Kapitalerhöhungen immer noch der Genehmigung des Reiches bedürfen, so scheint man an maßgebender Stelle jetzt sehr entgegenkommend zu verfahren. Leider, möchte man am liebsten sagen. Denn die Sünden unserer, die Kriegskosten durch das Anleihensystem defensiver Finanzpolitik a la Schlesier scheint sich auch auf die Republik zu übertragen. Sie hat versaut, das beschäftigungslos auf dem Markt seit 6 Monaten herumlungende Papierkapital durch rasches steuerliches Zugreifen der militärischen Tätigkeit zu reduzieren, die Zinslasten des Reiches zu mildern und die allgemeine wirtschaftliche Lage zu bessern. Da das unterlassen wurde, läuft der Kapitalismus trotz Hungernot, Arbeitslosigkeit und Buchpreisentzündung Gefahr, in seinem Zelt, oder richtiger in seinem Lager zu ertrinken. Nur so läßt sich der Widerspruch zwischen dem Elend unserer Wirtschaft und dem Wohlgerüche des Kapitalismus erklären. Seine Ziele und Zwecke haben sich nicht verändert. Auch die Methoden nicht. So hat das Gesammtwerk über den Panzer der Großindustrie infolge der hohen, immer abgewälzten Löhne Verantwörtung gegeben, den Konkurs der Bodumer Bergwerke-Alterwerksfirma als ein Weitergehen anzusehen. Dieser Konkurs stellt nicht ein wirtschaftliches Ergebnis dar, sondern eine kapitalistische Antreitschämmerer Art. Nicht die Aufbergleute haben jenen Konkurs herbeigeführt, sondern das Stahlwerk Bederks veranlaßte ihn, um sich das Bodumer Bergwerk anzugliedern und sich damit vom rheinisch-westfälischen Kohlenmonopol und dem Stahlverband unabhängig zu machen. Zu diesem Zweck leitete das Stahlwerk Bederks die Forderungen gegen das Bergwerk auf und formte dadurch dessen vorübergehende Zahlungs能力以 zu dem Konkursantrag auszunutzen. Zugzwischen ihm der Konkurs wieder aufzuheben werden, da Bederks den enduidende Einfluß gesichert ist. Für alle, die es mit der Republik und dem Sozialstaat nicht meinen, wird es hoffnungslos, dem idyllischen Geschichten des Kapitalismus durch rasche und energische Eingriffe ein Ende zu bereiten. Hätte man uns in den Wintermonaten die nötige Ruhe zur Arbeit gelassen, dann wäre schon vieles geändert und anders erreicht. Man sag es aber vor, einen Rückzug dem anderen, einen Generalstreik, dem anderen folgen zu lassen. Jeder Rückzug jeder Generalstreik würde dem Kapital, das man befehlenden wollen. Und nun kommen die Kapitalisten der Genteile mit ihrem Geschäftsführer zusammen. Die ganze Kraft von Regierung und Volk wird verbraucht, um die Erregung abzuwehren. Derweil macht sich der deutsche Kapitalismus freie Tage, nutzt er für sich die freie Bewegung aus, die ihm noch gelassen werden muß.

**Zagow sucht Arbeit.** Berlins ehemalige „Zicke“, der berüchtigte Polizeichef Zagow war in letzter Zeit als Regierungspräsident in Preußen tätig. Jetzt ist er inzwischen auch wieder abgesetzt worden. Er ist nun auf der Arbeitssuche und läuft in der „Auszubildung“ folgerichtig Amtsamt los: „Ich suchte Verstärkung.“ Bisher ist er von der Arbeitsaufsicht, Gewerkschaften, Genossenschaften, Politikparteien, Organisationen, Dr. jur. von Zagow, Regierungspräsident, ganzem Preußen, Regierung.“ Es gibt ihm daher in der „Zicke“ folgende Ratshäuser:

Widrig Geschichte trennen  
Diesen edlen Präsidenten  
Von dem gut dotierten Amt; —  
Gelde Kraft die darf nicht rosten,  
Und nun sucht er einen Posten  
Durch die Zeitung, — ei, ver-  
dommt! —

Über glaubt nur ja nicht, daß er  
Nun verhungert, — daß das Wasser  
Ihm schon steht bis an den Hals,  
Kommt das nicht in Erinnerung! —  
Arbeitslosen Unterstützung  
Ist ihm sicher jedenfalls.

Natürlich könnte man ihm weiter,  
Doch als „Straßen“ Gedächtnis  
Er beträgt sich nun mehr,  
Dann willst du in vollstem Maße  
Für den Wahlkampf, daß „die Straße“  
Dienen darf bloß dem Reich!“

Wenn man ihm vielleicht „ne Stell-  
schaft“  
Bei „ne Nach- und „Schick“ Ge-  
sellschaft,  
Dafür wäre er der Mann, —

Auch als „Strassenkehrer“ könnte  
Er auch zeigen viel Tatkraft,  
Weil so schön er „springen“ kann.  
Schließlich könnte er noch mit Eltern  
Für die Zeitung als Verkäufer  
An der Strassenende stehn.  
„Rückwärtig“ treibt ihm keits sein  
Handeln,  
Mit dem „Vorwärts“ anzubun-  
deln, —  
Würde wirklich nicht gut gehen.  
Schmerhaft würd's ihm in der  
Frucht sein,  
Selbst wörd' sein Standbewußtsein,  
Wie die Zeitung liberal,  
Und die ganz feudalen Blätter,  
Die laufen leider — Tonnerweiter!  
Das ist wirklich zu fatal.  
Doch wie wär' es mit der „Frei-  
heit“?  
Das wär' wirklich keine Reueheit,  
Wenn er die „vertreiben“ müßt.  
Gewaltshaus hätte er in Sachen,  
Und „die Freiheit zu verlaufen“.  
Wäre ihm ein Hochgenuss! —

### • Eingegangene Schriften und Bücher •

Reclams Universal-Bibliothek: Nr. 6011, 6012. Adolf Borekels, Weltliteratur. Eine Übersicht, zugleich ein Führer durch Reclams Universal-Bibliothek. 3. Teil: Wissenschaftliche Literatur und Bücher des praktischen Gebrauchs. (176 Z.) Geh. 50 Pf. und 100 Proz. Teuerungszuschlag = 1 Ml. Bibliotheksband 90 Pf. und 100 Proz. Teuerungszuschlag = 1,80 Mark. — Nr. 6013. Theodor Storm, Viele Boppenspieler. Novelle. Herausgegeben von Dr. Walther Hermann. (84 Z.) Geh. 25 Pf. und 100 Proz. Teuerungszuschlag = 50 Pf. Bibliotheksband 60 Pf. und 100 Proz. Teuerungszuschlag = 1,20 Ml. Pappband 50 Pf. und 100 Proz. Teuerungszuschlag = 1 Ml. — Nr. 6014. Theodor Storm, Aquis submersus. Herausgegeben von Dr. Walther Hermann. (104 Z.) Novelle. Geh. 25 Pf. und 100 Proz. Teuerungszuschlag = 50 Pf. Bibliotheksband 60 Pf. und 100 Proz. Teuerungszuschlag = 1,20 Ml. Pappband 50 Pf. und 100 Proz. Teuerungszuschlag = 1 Ml. — Nr. 6015, 6016. Theodor Storm, Der Schimmelreiter. Novelle. Herausgegeben von Dr. Walther Hermann. (173 Z.) Geh. 50 Pf. und 100 Proz. Teuerungszuschlag = 1 Ml. Bibliotheksband 90 Pf. und 100 Proz. Teuerungszuschlag = 1,80 Ml. Pappband 75 Pf. und 100 Proz. Teuerungszuschlag = 1,50 Ml. — Nr. 6017. August Strindberg, Ein Traumspiel in einem Vor-  
spiel und drei Aufzügen. Deutsch von Heinrich Goebel. Mit einer Ein-  
führung in die Dichtung vom Überseher und einem dramaturgischen Nach-  
trag von Erich Lessing. (96 Z.) Geh. 25 Pf. und 100 Proz. Teuerungszuschlag = 50 Pf. — Nr. 6018. Gustav Jatos, Die Brustarte des  
Herrn Ritterhorn und andere Humoresken. (91 Z.) Geh. 25 Pf. und 100 Proz. Teuerungszuschlag = 50 Pf. — Nr. 6019, 6020. Michael Faraday, Naturgeschichte einer Kerze. Überseht, eingeleitet und mit Anmerkungen herausgegeben von Dr. Günther Bugae. Mit Faradays Bildern und 37 Abbildungen im Text. (150 Z.) Geh. 50 Pf. und 100 Proz. Teuerungszuschlag = 1 Ml. Bibliotheksband 90 Pf. und 100 Proz. Teuerungszuschlag = 1,80 Ml. Pappband 75 Pf. und 100 Proz. Teuerungszuschlag = 1,50 Ml.

**Die Betriebsgewinne der deutschen Versicherungsgesellschaften.** Ein Beitrag zur Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens. Von Karl Weiß, Dr. iur. et. Dr. rer. pol. Mannheim, gr. 8°, 124 S. Mannheim, Berlin, Leipzig, J. F. Lehmann (6 Ml.).

**Filiale Elberfeld-Barmen**  
sucht zum baldigen Antritt einen

### Ortsbeamten:

Bewerber müssen schriftsam an, zu freier Rede läßtig und mit der Rollenführung vertraut sein. Bewerber, die keinem nicht Lebenslauf sind unter Angabe der bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung bis Dienstag, den 15. Juli 1919, zu richten en.

Wilt. Schmidtseifer, Barmen, Alsenstr. 31.

### Totenliste des Verbandes.

Friedrich Bayer, Stuttgart Arbeiter † 26. 5. 1919, 65 Jahre alt.	August Kunzke, Neukölln Fabrikarbeiter † 8. 6. 1919, 77 Jahre alt.
Ludwig Borrus, Elisenach Arbeiter † 5. 6. 1919, 53 Jahre alt.	Johannes Ledner, München Gärtnermeister † 30. 5. 1919, 53 Jahre alt.
Alols Brem, Kempten i. Allgäu Stachanbaumeister † 7. 5. 1919, 53 Jahre alt.	Ernst Leutert, Cottbus Fabrikarbeiter † 3. 6. 1919, 68 Jahre alt.
Georg Drasdo, Berlin Arbeiter † 22. 5. 1919, 48 Jahre alt.	Johannes Schmitt, Heppenheim Wirt † 18. 5. 1919.
Alols Kleining, München Arbeiter † 31. 5. 1919, 49 Jahre alt.	Friedrich Schumm, Elisenach Fabrikarbeiter † 16. 5. 1919, 73 Jahre alt.
Johann Kohler, München Bauarbeiter † 28. 5. 1919, 64 Jahre alt.	Hinrich Suhl, Haaler u. Schleuse Fabrikarbeiter † 5. 6. 1919, 51 Jahre alt.



### Opfer des Weltkrieges:

Peter Klemeler, Dresden  
am 28. Juni 1918 im Alter von  
30 Jahren gefallen.

**Ehre ihrem Andenken!**

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
**Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter**

Siedaktion und Expedition: Berlin W. 57	Staats- und Gemeindebetriebe	Erscheint wöchentlich freitags - Preis je Heft 10 Pf.
Wittenfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Wittmer)	sollen Flussterbetriebe sein!	Postleihfahrt durch die Post (ohne Beilegung) 3 M.
Gensprecher Emil Lüken Nr. 2746		(wenn 14-tägiger Beilage: "Die Sanitätsarbeiter")

## Zum 10. Gewerkschaftskongress Deutschlands.

### III. Satzungen und Organisationsform.

**G**ewaltige Umwälzungen sind seit dem Münchener Gewerkschaftskongress 1911 vor sich gegangen. Der Weltkrieg hat bei alldem das alte Gefüge der deutschen Gewerkschaften nicht erschüttert, und stolzer denn je steht heute der gewaltige Bau mit über 5 Millionen Mitgliedern da.

Wahr haben sich die einzelnen Gewerkschaften sehr verschieden entwickelt, aber noch immer halten gegen 50 Gewerkschaften ihre besondere berufliche Gruppierung für erforderlich, und der vor 11 Jahren in Hamburg ausgeschorene Wunsch des vorletzten Gewerkschaftskongresses auf Verschmelzung der weniger leistungsfähigen Verbände hat nicht allzuviel Gegenliebe gefunden.

Die Revolution hat gerade infolge des starken Anwachens fast aller Verbände die Notwendigkeit geprägter Kraftentfaltung nicht genügend klar erkennen lassen, und so wird wohl noch eine gewisse Zeit vergehen, ehe einzige und allein die Produktivitätsfrage bei der Organisationsform die entscheidende Rolle spielt. Tradition und manches andere untergeordnete Moment läßt heute noch starke Wirkung aus, und es biegt die Augen gewöhnlich verschließen, wenn man die Hemmnisse unterschreiten wollte, die für eine in 10-15 Industriegruppen gegliederte neuzeitliche Organisationsform vorhanden sind.

Andererseits tritt die Leistungsfähigkeit und Anziehungskraft der 10 größten Verbände so unvermeidlich in die Erwähnung, daß darüber gar nicht mehr zu diskutieren ist. Als besonders bemerkenswert aber auch die Tatsache festgestellt werden, daß in den letzten fünf Jahren vor allem der Gedanke der Betriebsorganisation sich durchgesetzt hat und bei konsequenter Anerkennung dessen, was ist, bereits das führende Prinzip in der deutschen Gewerkschaftsbewegung bildet.

Neben unserer Betriebsorganisation, die zurzeit etwa 220 000 Mitglieder zählt, hat sich der neu gegründete Eisenbahnerverband mit fast 100 000 Mitgliedern vollständig als Betriebsorganisation eingerichtet. Zugleich kommen die Bergarbeiter mit 120 000 Mitgliedern, Brauereiarbeiter 60 000 und die Fabrikarbeiter mit 150 000 Mitgliedern. Würde nun folgerichtig die Metallarbeiter mit ihrer reichlichen Million Mitglieder entsprechend ihrer Praxis als Vertreter der Betriebsorganisation zählen, so wäre damit die überwiegende Hälfte der gesamten freien Gewerkschaften Deutschlands dem neuen Organisationsprinzip zugänglich. Aber auch das kennzeichnet die Situation noch nicht vorsichtig. Es bestehen nämlich erworbene Streubungen, z. B. bei den Landarbeitern mit über 200 000 Mitgliedern, den Betriebsarbeiter für die Organisationsform zum Durchbruch zu verhelfen; ebenso drängen die kleineren Gruppen im Raufach auf einheitliche Verschmelzung mit den Bauarbeitern, die dann gleichfalls sich zu einer Art Betriebsorganisa-

tion entwideln würden mit einer weiteren halben Million Mitgliedern. Die Textilarbeiter haben mit etwa 300 000 Mitgliedern gleichfalls ähnliche Tendenzen auszuweisen, so daß das Ende dieser Entwicklung noch gar nicht abzusehen ist....

Haben nun die neuen Gewerkschaftslösungen, die den Nürnberger Kongress vorliegen werden im Entwurf, dieser stark ausgebildeten Entwicklungstendenz genügend Rechnung zu tragen?

Wir müssen das entschieden bestreiten und erwarten in dieser Beziehung einige durchdringende Änderungen, welche den gekennzeichneten Tendenzen besser gerecht werden.

Der Satzungsentwurf ist seinerzeit bereits von uns besprochen worden und in Nr. 21 des "Correspondenzblatt" abgedruckt. Wir können uns daher auf die einflächigen §§ 4 bis 12 hier beschränken, die folgenden Wortlaut haben:

§ 4. Der Bund erkennt an, daß die gewerkschaftliche Entwicklung sich in der Richtung des Zusammenschlusses zu großen leistungsfähigen Verbänden vollziehen muß, und daß die hochschreitende Technik die Ausführung aller Regelungen und Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen zu den für den Berufszweig, in dem sie beschäftigt sind, zuständigen Berufs- bzw. Industrieverbänden bedingt.

§ 5. Der Bund will wohl die Zusammenschließung der Gewerkschaften unterstützen, hat aber nicht die Aufgabe, auf eine einzelne Gewerkschaft einen Druck in dieser Richtung auszuüben. Jede Gewerkschaft, ob Berufsorganisation oder Industrieverband, hat vielmehr den gleichen Anspruch. Schutz und Hilfe im Bund zu finden.

§ 6. Sind in einem Industriezweig für die gleichen Berufe mehrere angeschlossene Gewerkschaften vorhanden, so gelten sie in bezug auf die Werbung von Mitgliedern und auf die Führung von Lohnbewegungen als gleichberechtigt. Um Arbeitungen auf den gemeinsamen Tätigkeitsgebieten zu verhindern, haben diese Gewerkschaften sich über alle in Betracht kommenden Maßnahmen vorzusehen.

§ 7. Allen Arbeitern und Arbeiterinnen steht es der Bund zur Pflicht, sich der Gewerkschaft desjenigen Berufs anzuschließen, in dem sie beschäftigt sind. Jede Gewerkschaft hat dementsprechend solche Arbeitsmöglichkeiten, für die sie nicht zuständig ist, an die zuständige Gewerkschaft zu verweisen. Sind in einem Industrie-, Gemeinde-, Staat- oder Genossenschaftsbetrieb Angehörige verschiedener Berufe beschäftigt, für die mehrere dem Bund angeschlossene Gewerkschaften bestehen, so darf jede dieser Gewerkschaften nur diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen als Mitglieder aufnehmen, die dem Beruf nach zu ihr gehören.

§ 8. Die Gewerkschaften, die für solche gemischten Betriebe in Frage kommen, haben das Recht, Abweichungen von dieser Regel zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Aufnahme vereinzelt be-

**beschäftigte Berufsschreiber in Gemeinde-, Staats- und Genossenschaftsbetrieben sowie für Arbeiter, für die am Ort eine Gewerkschaft ihres Berufs nicht besteht. Die Vereinbarung ist zwischen den Centralverbänden der beteiligten Gewerkschaften zu treffen.**

§ 9. Bei Berufswechsel treten die Mitglieder einer Gewerkschaft unter Auseinandersetzung ihrer geleisteten Beiträge zu der Gewerkschaft des neuen Berufs über. Vorübergehend in einem anderen Beruf beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder können in ihrer Gewerkschaft verbleiben, haben sich aber bei Lohnbewegungen den Beschlüssen des für den Beruf zuständigen Verbandes zu fügen. Eine Beschäftigung ist als eine vorübergehende nicht anzusehen, wenn sie in einem und demselben Beruf die Dauer von drei Monaten überschreitet. Durch Gegenseitigkeitsvertrag zwischen den in Frage kommenden Verbänden kann diese Frist verkürzt werden. Mitglieder, die alljährlich zeitweise in einem anderen Beruf arbeiten, müssen die Beiträge jeweils an die Gewerkschaft des Berufs entrichten, in dem sie beschäftigt sind. Arbeiter und Arbeitnehmer, die dauernd in zwei Berufen tätig sind, müssen sich den Verbänden beider Berufe, in erster Linie dem Verband des Hauptberufs anschließen. Für die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse solcher Arbeiter und Arbeitnehmer ist jeder Verband für seinen Teil zuständig.

§ 10. Die im Bund vereinigten Gewerkschaften erkennen gegenseitig folgende Verpflichtungen an:

- a) Unterlassung jeder unlauteren Agitation, besonders unter dem Hinweis auf niedrigere Beiträge und höhere Unterhaltungen;
- b) Zurückweisung von Aufnahmesuchenden, die aus anderen angegliederten Gewerkschaften ohne Abmeldung und Abrechnung ihrer Verbindlichkeiten ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden;
- c) Unterlassung jedes Drudes auf vorübergehend in dem Beruf beschäftigte Mitglieder anderer Gewerkschaften.

§ 11. Streitige Agitationsbetriebe sind durch besondere Vereinbarungen der in Betracht kommenden Gewerkschaften abzutun, möglicherweise unter Vermittlung des Bundesvorstandes. Auch andere Fragen, die mehrere Gewerkschaften berühren, wie die Führung gemeinsamer Lohnbewegungen, besonders in gemeinsamen Betrieben, sind nach Möglichkeit durch Kartellverträge zu regeln. Solche Vereinbarungen oder Kartellverträge sind dem Bundesvorstand durch Einsendung einer Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Kommen zwischen Gewerkschaften, bei denen Streitigkeiten bestehen, solche Kartellverträge trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht zustande, und ist die Beilegung der Streitigkeit für das ungeklärte Zusammenwirken der Gewerkschaften notwendig, so ist der Streitfall durch ein Schiedsgericht nach § 27 ff. zu entscheiden.

Wenn wir diesen Entwurf auch als erheblich weitergehend hinnahmen, die früheren Bestimmungen bezeichnen müssen, er bestiegt doch insofern nicht, als er den weiter oben gekennzeichneten Entwicklungstendenzen nicht entfremdet Rechnung trägt. Vor allem wird in Absatz 4 nur von "Berufs- bzw. Industrieverbänden" gesprochen, während die Betriebsorganisationen überhaupt nicht erwähnt werden. Wir erheben aber mit Recht den gleichen Anspruch wie jedes andere Glied in der Kette der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Wenn übrigens alle Hilfsarbeiter usw. eines Betriebes für den betreffenden Industriezweig einheitlich organisiert seien und die vereinzelten Handwerker anderen Berufs durch "Vereinbarung" gleichfalls vertreten könnten, ist ohnehin die Betriebsorganisation da.

Um § 5 wird ausdrücklich erklärt, daß ein Druck auf die einzelnen Gewerkschaften nicht ausgeübt werden soll. Beurteilt man aber die Verhältnisse mancher Kleinorganisationen vorurtheilhaft, so wäre es wahrlich manchmal im Interesse gerade dieser kleineren Berufsgruppen einen solchen "Druck" moralischer Art durch den Gewerkschaftskongress oder die Generalkommission zu erhalten. Wir halten g. V. die Zustände im gra-

phischen Gewerbe gerade um deswillen für nicht gerade sehr glücklich, weil die drei verschiedenen Organisationen (Buchdrucker, Lithographen, Hilfsarbeiter) getrennt marschieren und — durchaus nicht immer vereint schlagen.

Es fehlt schon wegen der Gleichberechtigung auch im § 5 die Benennung der Betriebsorganisation. Da könnte man wirklich die Frage aufwerfen: Sind wir nur im stillen geduldet oder stellt man sich blind gegenüber den Tatsachen?

Doch wir wollen zugeben, daß die nachfolgenden §§ 7 und 8 uns besonders erwähnen, allerdings mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß Industrie-, Gemeinde-, Staats- und Genossenschaftsbetriebe in der Regel nur diejenigen Arbeiter und Arbeitnehmer aufnehmen dürfen, "die dem Beruf nach zu ihr gehören". Die Entscheidung darüber wird nicht immer leicht sein!

Und so wird im § 8 anerkannt, daß Abweichungen von dieser Regel vereinbart werden können. Wenn dieser Passus konsequent angewandt wird, könnte man zur Not damit auskommen, es fragt sich nur, warum erst dieser Umweg über langwierige Vereinbarungen gewählt werden soll, wo doch die tägliche Erfahrungspraxis wesentlich zugunsten der einfachen Anerkennung unserer Betriebsorganisation spricht. . . .

Wir haben in früheren Jahren auf die Zweckmäßigkeit unserer Organisationsform hingewiesen und sie im einzelnen erörtert. Heute können wir schon um deswillen darauf verzichten, als wir viele Hunderte, ja Tausende von Gemeindevertretern innerhalb der deutschen Gewerkschaften haben, die auf eigener Erfahrungspraxis klar erkannt haben, welch ein Fortschritt für alle Beteiligten die Verhandlung mit nur einer zuständigen Organisation ist.

Aber auch die äußeren Erfolge unserer Organisation sprechen dafür. Nachdem wir mit dem Deutschen Städtebund sowie mit dem Städtebund bindende Richtlinien auf zentraler Basis abgeschlossen haben, nachdem auch in vielen Einzelpunkten, ja für ganze Bezirke und Kreise regelrechte Tarifvereinbarungen zustande gesommen sind, ist es wahrließ an der Zeit, dieser effektiv bestehenden Zustand anzuerkennen und im Gewerkschaftsbund-Statut zum Ausdruck zu bringen.

Wir glauben, es ist in dieser Zeit schneller Umgestaltung nicht mehr gut, hübsch langsam den Tatsachen nachzuhinken! . . .

Nun haben wir in früheren Zeiten besonders darunter zu leiden gehabt, daß man uns „misverstand“. Wir wollen das Prinzip der Betriebsorganisation nicht für jede Gewerkschaftsgruppe angewandt wissen, sondern nur für diejenigen, denen es aus Zweckmäßigkeitgründen auf den Leib zugeschnitten ist. Genau so wie jetzt die Berufs- und Industrieverbände nebeneinander bestehen und anerkannt sind, würden wir als dritte Kategorie die Betriebsorganisation zur Anerkennung zu bringen. Dem stehen ernsthafte Bedenken eigentlich überhaupt nicht im Wege, es sei denn man fürchtet, die nahende Sozialisierung führe sehr bald zur überwiegenden Gemeinwirtschaft und damit zu einer Art „Monopolstellung“ unserer Organisation.

Wir sind der Meinung, bis zur „Vollsozialisierung“ verirrt noch manch Wässerlein im Sonne und mancher Strom im Zorn. So dürfte diese Sorge im weiten Felde der Zukunft liegen.

Was aber die Dinge auch weiterhin vorwärts treibt im Sinne unserer Auffassung, ist die Tatsache, daß mit dem Ausbau der Betriebsarbeiterräte sowohl als der Wirtschaftsräte eine einheitliche gewerkschaftliche Aktionskraft zur unbedingten Notwendigkeit wird.

Die Revolution kann nicht spurlos an der deutschen Gewerkschaftsbewegung vorübergegangen sein. In dem Maße, als die Massen der Organisationen auftreten, gilt es nun auch, die Bewegung planmäßig und einheitlich zu beeinflussen.

Von Nürnberg aus soll diese einheitliche Direktive auf den peripheristischen Gebieten vor sich gehen. Dunn gehört auch die zweckmäßige Organisationsform für Gemeinde- und Staatsbetriebe: die Betriebsorganisation.

## Der Tarifvertragsabschluß für Danzig.

Nachdem nun auch das Kranken- und Arbeitshaus durch diesen Tarifvertrag erfaßt wird, sind für sämtliche städtischen Betriebe Danzigs ein einheitliches Arbeitsrecht und demgemäß auch einheitliche Lohn- und Arbeitsbedingungen geschaffen worden.

Der Tarifvertrag bringt den Arbeitern erfreuliches Wohl. Die Aufgabe der Arbeiterausschüsse und Arbeiterräte ist es, das geschriebene Recht zum lebendigen Recht zu machen und dessen Anwendung zu überwachen.

Rat der Befreiungskomitee des Verbandsvergleiches wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die bei Regelversammlungen städtischen Arbeiter und Arbeiterräte bedauern auf das lebhafteste, daß der Kapitalrat in Anbetracht der bis jetzt so schlechten Entlohnung sich in Güte nicht dazu entschließen kann, den geforderten Lohn zu bewilligen. Nur in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage und um des Friedens willen nehmen die Arbeiter den Tarif an. Die Anwesenden geloben feierlich, nicht früher zu ruhen, bis auch der letzte Kollege der Organisation beigetreten ist, um auf diese Weise ihre Menschenrechte mit Nachdruck zu vertreten.“

### Rückblickend der Vertrag.

§ 1. Der nachstehende Tarifvertrag erstreckt sich auf die hälftigen Arbeiter und die nicht unter das Angestelltenverhältnis fallenden unteren Angestellten. Ausgenommen sind die Kauf- und Dokumentarbeiter.

§ 2. Das Höchstmaß der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit beträgt 8 Stunden einschließlich einer Erholungspause von 20 Minuten. Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuß festgelegt. Eine durchgehende Arbeitszeit wird in den Betrieben eingeführt, in denen die technische Möglichkeit dafür gegeben ist und die Mehrheit der Arbeiter sich dafür entscheidet. Die höchstmögliche Arbeitszeit darf in keinem Falle 48 Stunden übersteigen. Die Wochenschicht sollte nicht unter diese Beschränkung fallen. In den Vorabenden gesetzlicher Feiertage ist mit Ausnahme der Schichtwechseltreize der Arbeitsabschluß 1 Uhr mittags. Außerdem sind von dieser Vergütung ausgeschlossen die in Anstalt- und ähnlichen Betrieben Beschäftigten. Sie erhalten dafür die Überzeit besonders vergütet. Jeder Arbeiter muß wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 18 Stunden erhalten, außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit geleistete Arbeitsstunden sind nach § 8 besonders zu entzünden.

§ 3. Außerhalb des Schichtwechseltreizes betragen die Zeiten, wenn nicht durchgehende Arbeitszeit besteht, für Frühstück und Mittag mindestens je eine Viertelstunde, für Mittag eine Stunde, außerdem können zwischen der Betriebsleistung und dem Arbeitsaufwand vereinbart werden.

§ 4. Die Lohnsätze richten sich nach dem diesem Vertrag erlangten Lebtarif. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt mindestens während der Arbeitszeit. Nichtarbeit ist zu vermeiden. Diese ist nur im dringendsten Falle mit Zustimmung des Arbeiterausschusses zulässig, jedoch nicht mindestens ein Werktag vorher. Diese Fälle beschränken Vereinbarung vorbehalten. Für besondere schwere oder gefährliche Arbeit ist nach Anhörung des Arbeiterausschusses eine Zulage von dem Betriebsleiter zu fordern.

§ 5. Für Arbeiter, welche bereits bei ihrer Einstellung infolge Unfallkrankheit oder Unfall in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich behindert sind, wird der Lohn im Einzelfalle von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuß besonders schriftlich. Der Lohn muß einschließlich Renten mindestens die Höhe des Durchschnittslohnes eines Arbeiters der gleichen Arbeitsgruppe, innerhalb deren er beschäftigt wird, erreichen. Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten erfolgt nach den hierüber zu treffenden Vereinbarungen.

§ 6. Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, ihre Arbeiter und Angestellten voll zu beschäftigen. Findet aus Gründen, welche außerhalb der Power des Gesetzgebers liegen, eine vorübergehende Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Arbeit statt, so wird der Lohn für die Dauer der Kurzzeitfrist fortgezahlt. Die Arbeiter und Angestellten sind ebenfalls verpflichtet, die Arbeitszeit möglichst einzuhalten und jede ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Arbeiters oder bei einem Ereignis in der Familie, das ihn persönlich in Anspruch nimmt. Entbindung schwerer Krankheit, Todessfall, so ist die zuständige Behörde sofort zu benachrichtigen.

§ 7. Bei außerordentlichen und dringenden Bedürfnis ist jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die festgesetzte Zeit hinaus zu arbeiten; im übrigen ist Überarbeitung nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Überarbeitung unumgänglich ist, so ist

das gesamte in Betracht kommende Personal dazu abwechselnd heranzuziehen.

§ 8. Für Nebenstunden in der Zeit von 6 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags wird ein Aufschlag von 50 Proz. und von 9 Uhr nachmittags bis 6 Uhr vor vermittags ein solcher von 100 Prozent gezahlt. Anfangs an halbe Stunden werden als volle halbe Lohnstunden mit dem entsprechenden Nebenstundenaufschlag berechnet. Nebenstunden, deren Richtigkeit vorzudüszen ist, sind spätestens bis 12 Uhr mittags des betreffenden Tages anzugeben. Bei Überzeiterarbeit von 2-8 Stunden an einem Tage ist eine viertelständige und bei mehr Stunden eine halbstündige Pause zu gewähren, Lohnabzug ist für diese Pausen nicht zulässig.

§ 9. Verdienstloschläge sowie behördlicherseits oder von der Stadtverwaltung angeordnete in die Woche fallende Feiertage werden vom Lohn nicht gefürzt. Sind an diesen Tagen gearbeitet, so ist außerdem der vertragsmäßige Lohn zu zahlen. Für regelmäßige Arbeit wird kein Aufschlag gezahlt; im übrigen ist für Sonntagsarbeit ein Aufschlag von 100 Proz. zu zahlen. Beim Zusammentreffen von Überzeiterarbeit zur Stadtzeit und am Sonn- und Feiertagen wird ein Aufschlag von insgesamt 125 Proz. gezahlt.

§ 10. Den Arbeitern mit mindestens dreimonatiger Dienstzeit wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen fortgezahlt und zwar den Arbeitern mit einer Dienstzeit von 8 Monaten bis zu einem Jahr für die Dauer von 6 Wochen, von mehr als einem Jahr bis zu 8 Jahren für die Dauer von 13 Wochen, über 8 Jahre für die Dauer von 26 Wochen. Die vor dem 1. Mai 1919 im städtischen Dienst im Zusammenhang verbrachte Dienstzeit wird hierbei angerechnet. Zur Höhe der Krankenhausbehandlung wird der Lohn unter Abzug des fälligen Krankengeldes fortgezahlt. Ledige Arbeiter, die keine Angehörigen zu unterhalten haben und im Krankenhaus verpflegt werden, erhalten für die Zeit der Krankenhausbehandlung die Hälfte des nach dem 1. April sich ergebenden Unterschiedsbetrages, höchstens aber ein Viertel des Arbeitslohnes. Krankenlohn kann innerhalb eines und desselben Dienstjahrtes für insgesamt höchstens die im Absatz 1 bezeichnete Anzahl von Wochen bezogen werden. Ist die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalls, so wird der volle Lohn abzüglich der reichsgesetzlichen Leistungen in allen Fällen gewahrt, und zwar für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Bezug des Ruhebezugs. Ruhebezugsberechtigte Arbeiter erhalten Krankenlohn bis zum Bezug des Ruhebezugs (§ 13).

§ 11. Im Falle militärischer Pflichtübungen wird bei mindestens einjähriger Beschäftigungsdauer der Lohn abzüglich der gesetzlichen Bezüge für die Familie weiter gezahlt. Ferner erhält der Arbeiter in den nachstehend bezeichneten Fällen den Lohn auch für die Zeit, in der er nicht gearbeitet hat: 1. aufgrund des Ausschließens eines Artes, 2. bei Kontrollversammlungen, 3. bei Musterungen, 4. bei Gerichtsterminen, zu denen er als Zeuge erschienen ist, bei öffentlichen Wahlen, Arbeiterausschuß- oder Krankenfasserverwahlen oder Verhandlungen vor staatlichen oder städtischen Behörden, zu denen er geladen ist, oder sofern er die Notwendigkeit zum Erscheinen nachweist; in allen diesen Fällen erhält er den Lohn insoweit er für entgangenen Verdienst nicht entschädigt wird; 5. bei Wohnungswchsel (Umpack), 6. bei Geburts- und Todesfällen in der Familie (Ehefrau, Eltern, Kinder), 7. bei schweren Gefangenungen der unter 8 genannten Familienangehörigen, sofern der Arzt dem Arbeiter bestätigt, daß seine Unmöglichkeit zur vorläufigen Pflege des Kranken erforderlich war. — Bei Verhinderungen noch 1-4 wird der Lohn für die Zeit, die zur Erfüllung des Gesetzahres nötig ist, höchstens bis zur Dauer eines halben Werktages gezahlt, wenn von dem zuständigen Vorgesetzten vorher nichts steht. Bei Verhindernungen nach 5-7 wird der Lohn bis zu einem Werktag erzielt, der Arbeiter soll aber späterhin am anderen Tage dem zuständigen Vorgesetzten den Grund der Verhinderung glaubhaft machen. — Nach Ablösung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeiter auf Verlangen ein halber Tag zum Aussuchen einer anderen Arbeit unter Lohnfortzahlung freizugeben.

§ 12. Die Arbeiter mit mindestens einjähriger Dienstzeit erhalten unter Fortzahlung des Lohnes einen Urlaub, welcher besteht: nach dem 1. Dienstjahr 6 Werkstage, nach dem 8. Dienstjahr 9 Werkstage, nach dem 10. Dienstjahr 12 Werkstage, nach dem 15. Dienstjahr 18 Werkstage, nach dem 20. Dienstjahr 24 Werkstage. Für Eis-Teilstimmen nach 4 Monaten für dieses Jahr 6 Werkstage. Bei der Berechnung der für die Urlaubserhaltung maßgebenden Dienstjahre wird die gesamte vor dem 1. Mai 1919 im städtischen Dienst im Zusammenhang verbrachte Dienstzeit angerechnet.

§ 13. Sämtliche beim Dienstantritt im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeiten befindlichen Arbeiter erhalten nach Maßgabe des für kommunale Beamten bestehenden Grundbuchs das Recht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 14. Die Stadtgemeinde bezieht ihre Arbeitskräfte durch Vermittlung des paritätisch geleiteten öffentlichen Arbeitenausschusses.

**§ 15.** Das Arbeitsverhältnis kann während der ersten 6 Wochen beiderseits ohne Rücksicht auf eine Kündigungsfreiheit gelöst werden. Von da ab ist die Kündigungszeit eine 14-tägige. Die Berufung zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt für die Stadtgemeinde als Arbeitgeberin und ebenso für die Arbeiter unberührt. Das Arbeitsverhältnis der Arbeiter, welche 10 Jahre ununterbrochen im Dienst der Stadtgemeinde Danzig gestanden haben, kann nur auf Beschluss des Magistrats gelöst werden, nachdem zuvor ein Ausschuss angehört ist, dem zwei Vertreter der Betriebsleitung und zwei Mitglieder des Arbeiterausschusses des Betriebes angehören, in dem der Arbeiter arbeitet sowie gewählt ist. Der Vorsitzende dieses Ausschusses wird vom Oberbürgermeister auf dem Straße der Primitivität erneut ernannt. Der Beschluss kann sich bei der Verhandlung vor dem Ausschuss eines Vertreters bedienen. — Bei der Bezeichnung der gehabenden Dienstzeit wird die vor dem 1. Mai 1919 im städtischen Dienst im Zusammenhang verbrachte Dienstzeit angerechnet.

**§ 16.** Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen dürfen mit diesem Tarifvertrag nicht in Widerspruch stehen und unterliegen der Bereinigung der Vertragschließenden nach Anhörung des zuständigen Arbeiterausschusses.

**§ 17.** Für die Arbeiter aller Betriebe, Vermöhlungen und Büros, in denen in der Regel mehr als 50 Arbeiter beschäftigt sind, werden besondere Betriebs-Arbeiterausschüsse gebildet. Die Arbeiter derjenigen Betriebe, Vermöhlungen und Büros, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter beschäftigt sind, werden zur Bildung gemeinschaftlicher Betriebsarbeitsausschüsse vereinigt. Zur Beratung von Angelegenheiten, die allen städtischen Arbeitern gemeinsam sind, wird ein Hauptarbeiterausschuss gebildet, für welchen jeder Betriebsarbeiterausschuss 2 Vertreter stellt.

**§ 18.** Entsteht aus diesem Tarifvertrag oder aus dem in Abschluß desselben erlosenen Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen Streitigkeiten, deren Beilegung durch Verhandlungen beider Vertragschließenden nicht möglich ist, so entscheidet der Schlichtungsausschuß. An die Entscheidung des Schlichtungsausschusses sind die Vertragschließenden gebunden, es sei denn, daß sie gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche Verurteilung des Tarifabkommens einziehen, welcher nach Ablauf der Fristen für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern vom 5. Februar 1919 in Berlin geschlossen ist.

**§ 19.** Soweit einzelne Arbeiter oder Gruppen bessere Arbeits- oder Lohnverhältnisse boten, als sie in diesem Vertrage vorgesehen sind, darf eine Vertragsänderung nicht eintreten, vielmehr bleiben die für die Vollzähligkeit dieses Vertrages hinzugetragenen besseren Verhältnisse bestehen.

## Zu Klaus Groths hundertstem Geburtstag (geboren 24. April 1819).

Wer den Dichter will verstehen,  
Muß in Thüringens Landschaften.

Man muß die norddeutsche Ebene, ihre Bewohner und deren Sprache kennen, um Klaus Groth ganz würdig zu können.

Man muß sie kennen, die alten Helden und die Wege weit über die Felder hin, die ausgedehnten Moore und die Heiden mit ihrer weiten dürgten Ferne, die großen Weiden mit den grafsenden Rindern, die Bauernhöfe und die Landstraßen, die Wälder und die Leichen mit den lachenden Winkeln unter Büscheln.

Und man muß die Menschen kennen, die breit und schwer über die Felder gehen; die in sich geschlossen sind, die aber auch oft ein verschlossenes Wesen zeigen, das den Mittel- und Süddeutschen so leicht unheimlich macht. Sie können sich nicht so frei und leicht geben wie ihre südländischen Stammesgenossen, sie nehmen alles ernst und schwer.

Klaus Groth war durch und durch Schleswig-Holsteiner. Er gehörte zu den Menschen, denen das Leben es nicht leicht macht und die das Leben nicht leicht nehmen. Er stammt aus Dithmarschen; er war ein heider Kind. So war er zwar kein Bourgeois, aber doch ganz und gar ein Plattdeutscher. Denn in den kleinen holsteinischen Landstädten wurde zu Groths Zeit noch überall plattdeutsch gesprochen. In Groths Hause hörte man nur plattdeutsch; höchst Beamte, Aerzte, Lehrer, Prediger, die zu Groths famen, sprachen plattdeutsch. Groths Vater, Müller und Webhändler, liebte das Plattdeutsche; er gab auch auf eine hochdeutsche Unreue eine plattdeutsche Antwort. So daß es Klaus Groth ganz verständlich vorkam, als er seinen Vater einmal mit einem Süddeutschen: hochdeutsch sprechen hörte. Klaus Groth selber hat erst in der Schule das Hochdeutsche wie eine fremde Sprache funktionsfähig erlernt, obgleich er durch seinen Großvater schon lesen und rechnen konnte, ehe er in die Schule kam.

Im Sommer wurde aus dem Schulbuch nicht viel; da mußte er Kühe hüten und bei der Landarbeit helfen. Desto eisiger wurde im Winter das Verhältnis nachgeholt, so daß der alte Lehrer end-

**§ 21.** Der Tarifvertrag tritt am Tage der Unterzeichnung mit Rückwirkung ab 1. Mai 1919 in Kraft. Er gilt zunächst bis zum 31. März 1920. Er verlängert sich stets automatisch um ein Jahr, wenn er nicht 8 Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Der Lohntarif gilt bis zum 31. Oktober 1920. Er verlängert sich um ein weiterliches, wenn er nicht einen Monat vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Der Lohntarif sieht Stundenlohn vor, und zwar:

1. a) Handwerker aller Zweige mit Gütekennzeichen 240 Mf.
- b) jugendliche Handwerker unter 21 Jahren 230 Mf., c) Lehrlinge mit Gütekennzeichen, d) Führung der Betriebsleitung und dem Arbeiterausschuß, 2. a) Dienstleute (Kneuerleute und Schläfer) 240 Mf., b) Kesselheizer mit Gütekennzeichen 240 Mf., c) Hilfsheizer und Schläfer 230 Mf., d) Unwirksame Arbeiter (wie 30, 12, 1919) 230 Mf., 4. Hoferbeiter (jungelassene Arbeiter) 220 Mf.
5. Jugendliche Arbeiter mit Abfützung: 14—15 Jahre 0,60 Mf., 15—16 Jahre 0,70 Mf., 16—17 Jahre 1,20 Mf., 17—18 Jahre 1,50 Mf., 6. Arbeitnehmer, die Männerarbeit verrichten, und gekleidete 2,00 Mf., 7. Arbeitnehmerinnen, ungekleidete 1,50 Mf., 8. Jugendliche Arbeitnehmerinnen mit Abfützung: 14—15 Jahre 0,70 Mf., 15—16 Jahre 0,80 Mf., 16—17 Jahre 1,00 Mf., 17—18 Jahre 1,20 Mf., 9. Arbeitsschläfern werden erfordert. 10. Alle Zulagen sollen fort. 11. Für das Kranken- und Arbeitshaus werden die Zulagen nach diesem Tarif festgelegt. Für Rot und Logie ist pro Tag die Summe von 8,00 Mf. in Abzug zu bringen.

## Aus dem staatlichen Bernsteinwerk Königsberg.

Nach Ausbruch der Revolution fanden die Arbeiter und Arbeitnehmer der staatlichen Bernsteinwerke Königsbergs auch endlich in größerer Anzahl den Mut, sich der bestehenden Organisation anzuschließen und damit das Bestreben, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Wie ein Märchen aus verauschten Zeiten mutet eine der Tatsache an, daß bis zum 1. April d. J. Löhrer von 5—6 Mf. für männliche und 3,00 Mf. für weibliche Arbeiterkräfte gezahlt wurden und daß in einer Stadt wie Königsberg, welche als eine der teuersten Städte Deutschlands bezeichnet werden kann, mit durch das Eingreifen unserer Organisation geangestraffte Löhrer empormachen mit den ortsüblichen in Einklang zu bringen. Die Erfolgsfortschreibung reichte zunächst im Antrage der Arbeitnehmer vor dem Bernsteinwerk die Lohnförderung bei der

sich erklärte, er könne mit dem vierzehnjährigen Knaben unter den übrigen nichts mehr anfangen. So trat Groth mit vierzehn Jahren als Schreiber in die Schreiberschule von Heide.

Hier fand er die heileschöne Gelegenheit zum Lesen der deutschen Klassiker, die sich unter den Büchern des Kirchspielslogs befanden. Abends, wenn er allein in der Unterkunft lag, ob vielleicht ein Handwerksbursche zum Besuch seines Wunderbaudes käme, beschrieb er die Zeit zum Seien. Es stand fest bei ihm, er wollte kein Schreiber bleiben. Um habsien hätte er studieren mögen. Aber dazu reichten die Mittel nicht. So entstieß er sich Lehrer zu werden. Mit achtzehn Jahren wurde er ins Lehrerseminar zu Lüdern aufgenommen.

Was man ihm da bot, genügte ihm nicht. Mit Hilfe guter Freunde hatte er schon in Heide den Anfang mit Französisch und Englisch gemacht. Seitdem kramt ihm Vater hinzu, selbst mit dem Griechischen machte er einen Versuch. Er lernte Dänisch und Schwedisch, später auch noch Italienisch und Altdänisch. Am Mittelpunkt seiner Studien aber standen nicht die Sprachen sondern Mathematik und Naturwissenschaften. Nur eine ganz ungewöhnliche Arbeitskraft und zähe Ausdauer vermochten all das neben der Seminarkarriere zu bewältigen.

Als er sein Examen bestanden hatte, bekam er die zweite Magisterhalschreifstelle in Heide. Er war nicht gleich Lehrer geworden. Aber nun er es war, war er es ganz. Daneben trieb er das Studium der Sprachen, der Mathematik und der Naturwissenschaften weiter, hielt naturwissenschaftliche Vorträge im Helder Bürgerverein und beteiligte sich am Gefangenverein.

Sein Vater ließ ihn gewähren. Nur einmal sagte er ihm: „Klaus, das geht nicht, mein Sohn. Du bringst dich um. Ein Arbeitsergebnis ohne Erholung kann kein Mensch bestreben.“ Groth antwortete ihm: „Sieber Vater, es mag wohl sein. Aber ich bin wie ein Mann, der über einen Graben springen will. Ich nehme jetzt den Anlauf und will eben den Springgrash ansetzen, da rüttet du mir zu: Halt an! das geht nicht. — Hübler komm ich, vielleicht tot, aber das muß seinen Willen haben.“ Kopfhöhlend erwiderte der Vater: „Du mußt es wissen.“

hiesigen Betriebsleitung ein, mit dem Erfolg, daß uns die Mittelung wurde, die staatlichen Bernsteinwerke hatten Aufruf erhalten, sich dem Arbeitgeberverband anzuschließen und würden nunmehr alle Abberungen durch diesen erledigt. Wenn es auch den Kollegen nicht recht in den Kopf wollte, was die staatlichen Betriebe in den Arbeitgeberverbänden zu suchen haben, so stellten sie sich dennoch auf den Standpunkt, abzumachen, was bei bestehenden Verhandlungen herausgekommen wäre. Trotzdem wurde dem Arbeitgeberverband eine erhebliche Flosk Wichtaus noch erheblich verübt und die folgende Zeit hat dieses Wichtaus noch erheblich verübt. Wenn der Lohnabschluß noch eingezogen gelungen ist, so ist dieses nicht genug zum Entgegenkommen der Betriebsleitung zu danken gewesen, welche im Einverständnis mit der Organisationsleitung den Kollegen, welche im Einverständnis mit der Organisationsleitung den Arbeitgeberverband aufzustellen.

Anders dagegen der Arbeitgeberverband. Dieser hatte und hat auch heute noch die Absicht, die staatlichen Bernsteinwerke als Stellvertreter für seine Mitglieder einzustellen und so finden wir, daß die Behandlung, welche sich unser Organisationsleiter von dem Arbeitgeberverband erfreuen, ganz bedeutend absteht von dem, wie es sonst zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen üblich ist. Natürlich sind wir weit entfernt davon, dieses Verhältnis zu bezauern, sind wir und doch bereit, wenn die Organisation und ihr Leiter glauben, uns auch fernerhin so wie bisher behandeln zu müssen, daß wir uns auf dem rechten Wege im Interesse der Arbeiterchaft befinden. Außerdem müssen wir zugeben, daß das Verhalten des Herrn Sandius wesentlich beeinflußt wird durch die Stellungnahme des Ministeriums für Handel und Gewerbe. Als bei den Lohnforderungen die Urtägler erledigt werden sollte, erhielten wir die Antwort, hierfür sei der Arbeitgeberverband nicht zuständig, sondern dieses sei ausdrücklich Saché des Ministeriums für Handel und Gewerbe. Als sich die Erbverwaltung an das Ministerium wegen der Regelung dieser Frage wendete, wurde ihr die Antwort gezeigt, die Sache wird durch den Arbeitgeberverband geregelt. Ein erneuter Antrag der Erbverwaltung bei dem Arbeitgeberverband zeitigte das Überraschende Resultat, daß uns zur Mutterung wurde, daß diese Angelegenheit generell mit den bestehenden Arbeitnehmerorganisationen geregelt werden solle. Diese generelle Regelung soll erledigt haben, doch hat man zu ihr keinen Verband nicht hinzugezogen. Auch bei der Rüttelung zur Radartuppe C des Arbeitgeberverbands

hatte die Erbverwaltung feinerlei Mitbestimmungsrecht, so daß wir nicht in der Lage sind, den Kollegen hierüber taudewelche näheren Aufschluß zu geben.

Am 25. April wurde sich die Organisationsleitung an das Ministerium für Handel und Gewerbe mit dem Antrag, den Staatsbeamten der Bernsteinwerke den Lohnausfall für die durch die Untaten in Königsberg am 21. Mai beantwortet, und zwar wiederum mit dem Urteil auf den heftigen Arbeitgeberverband, der in seinen Tarifverträgen nur die Zahlung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden vorgesehen hat. Daß die Kollegen und Kolleginnen lediglich durch die Regierung an das Arbeit verhindert wurden; braucht natürlich der Herr Minister nicht zu wissen und selbst wenn er es weiß, ist es ja sehr bequem, den Unrecht der Arbeiter ganz abzulehnen und diese an den Magistrat der Stadt Königsberg zu überweisen. Ein bestmögliches Verhalten des Ministeriums mußte unbedingt das letzte Vertrauen zu dieser Aussicht bei der Arbeiterschaft verschwinden lassen. Doch fehlen wir gern zum Arbeitgeberverband.

Die in der Lohnverhandlung festgesetzten Löhne wurden mit Wirkung vom 1. März d. J. bestätigt und in der Lohnabelle Lohnsteigerungen je nach dem Dienstalter eingelegt. Im Laufe der Zeit sah dann die Betriebsleitung der Bernsteinwerke ein, daß sie mit den von ihr eingeführten Anfangslöhnen keinen Arbeiter bekommen könnten. Umso stärker sich nun mit der Organisationsleitung zu verbündigen und gemeinsam mit dieser in die Besprechung dieser Angelegenheit zu gehen, stellte man dann Arbeiter ein, ohne auf die selbst gewünschten und beschlossenen Anfangslöhne irgendwelche Rücksicht zu nehmen. Als die Arbeiterschaft dagegen Einspruch erhob und darüber wollte, daß hierin eine Durchbrechung des Tarifvertrages zu erblicken sei, wurde dieser Hinweis vom Arbeitgeberverband dadurch erledigt, daß man erklärte, die Betriebsleitung hätte das Recht innerhalb der festgesetzten Lohnstufen die Erhöhung vorzunehmen. Dieses muß auf das allerentferndste bekräftigt werden, denn in seinem Votum des abgeschlossenen Vertrages, war der bis zum 1. August d. J. lauft, ist die Rede davon, daß die festgesetzten Löhne endlich seien. Nachdem der Arbeitgeberverband diesen Tarifbruch gebilligt hat, erscheint es uns nicht mehr möglich, mit diesem in Zukunft für die staatlichen Bernsteinwerke normale Verträge zum Abschluß zu bringen. Verträge sind legten Freies dazu geschaffen, um von beiden Kontro-

Aber der Vater behielt recht. Groth brach schließlich zusammen, und so vollständig, daß er sich von einem juristischen Rat mußte, um in der Sülle die Beratung abzuwarten. Er ging nach Schmiedeberg zu seinem Freunde Leonhard Selle, der dort Schullehrer und Organi-

nist war.

Nach sechs Jahren, darunter die bewegte Zeit 1848 bis 1851, hat Groth bei Selle zurückgebracht, ohne Beilegerung zu finden. Denn da er die Ursache des Liebels nicht erkannte, läßt er, um die Einlauffahrt zu bauen, seine Arbeiten nur um so eifriger fort.

Und hier in der Einlauffahrt, in Schmiedeberg nach der Heimat noch dem Vater und den Brüdern und den Freunden, nach den sonnigen Tagen seiner Kindheit, läßt er seine ersten Gedichte, hochdeutsch und vor allen Dingen plattdeutsch. Der Plan, plattdeutsch zu schreiben, lag seit etwa zehn Jahren in ihm. Zu seinem Hause er davon gesprochen; nur einmal habe er dem beizuhenden Pastor Petersen verraten, daß er später etwas Plattdeutsch zu schreiben gedachte. Über der hatte ganz erstaunten gesehen. Das Kürzen Sie nicht; dazu sind Sie zu gelehrt, zu voll von Sprachfunktion, nicht einiglich genug.“

Und mächtlich, wenn wir hören, wie Groth nach einigen gelungenen Versuchen sich verwöhnt, nichts mehr zu schreiben, bis er etwas Ordentliches gelernt hätte, wie er sein Vornehmen jahrelang hielt, um in dieser Art die plattdeutsche Sprache und ihre Reimen zu studieren, dann werden auch wir geneigt sein zu glauben: es wird nichts mit dem Tübben. Aber wenn wir seine Gedichte lesen, dann werden wir mit Pastor Petersen sagen: „Ja, he kann!“

Er war trotz seiner Studien so eng verwachsen mit seinem Volksthum und dessen Sprache, daß es ihm gelang, für alle Tüben der Menschenbrust den rechten Ausdruck zu finden, für jede einzelne Empfindung das rechte Gewand. Das tiefe Gefühl, die starke Unterdrückung in feinen Dichtungen geht offen zu Herzen, auch dem Niedersachsen. Er hat uns gezeigt, daß die plattdeutsche Sprache nicht nur für das Kümme oder Trübe oder Schluß gut genug ist, sondern daß sich das Kümme und Trübe in ihr aufdrücken läßt.

Reum jemals ist der tiefe Frieden der sinkenden Nacht, das

hingegabelein an das ewige All so eindringlich gezeichnet worden wie von Raus Groth:

#### Abendreden.

De Welt is rein so lachen.  
Wie leeg is deop in Drom.  
Wan hört mi men noch lachen  
Se's siten os en Rom.

Se hoocht mon mank de Bloeder.  
Us inad en land in Eap.  
Doe iund de Blaenleder.  
Doe Eap und stille Eap.

Da's wul de himmelsfreden.  
Van Larm un Streit un Spott.  
Du liegt dat Dorn in Dunkeln.  
Un Knoed hanet dorner.

Den unauslöschlichen Schmerz des ersten großen Abschieds  
Schürt er in:

#### Us is wezung.

Du brodost mi bei den Borg  
De Sime de lac hondal:  
Du lösst du lachen, dat war Tid.  
Um mensch de mit emmal

Do knunn ic dat un leeg opt Holt.  
Gron inne Abandunn.  
Denn leeg ic langs den smollen  
Weg.  
Dat quenst du ruhi bin.

Es ist ganz der verloßene Norddeutsche der für seinen lieben Schmerz einen so verhaltenen Ausdruck findet: kein lauter Ausruf, keine große Gestik, keine lange Aussehenderziehung — nur das eine kurze, stills Wort: dat war Tid und: do weerst du weg. Und dann zum Schluss das wunderolle Bild:

Min Hart, dat is dat baden bleib.  
Süh vun den Borg hondal.

Süch' late leise. — wenns' wandeln. — Zorn: Zorn. — oda: opem. — wenns' mal: manchesmal.

herten gehalten zu werden und die Arbeiterschaft wird die Ressorten aus dem Verhalten der „Dreieinigkeit“ dem Ministerium, dem Arbeitsgerichtsamt und der Partei voraus zu ziehen wissen. Man ist dann aber ein Minister hinzu und abermals erklärt, daß wir gegenwärtig „Stellung“ in der Abortion die Schauspieler eines Minisierams nicht unterdrücken sollen, dann rufen die Männer zu, sonst wäre das die Partei im unverantwortlichen und auch die Arbeitnehmer eindringlich bitten müssen. Auch ein derartiges Vergessen wie im städtischen Verwaltungsbüro Königsberg wird jegliches Vertrauen in den Mann untergraben. Wie mehr Volksstimmenheit, Herr Minister, alles andere findet sich darin.

A. Steamer.

## Tarifvertrag für die städtischen Arbeiter in Chemnitz.

Um 1. März reichte die Amtswirksamkeit neue Lohnforderungen ein. Vom Rat wurde ein gründlicher Bericht eingereicht, der die Maßnahmen zu klären bat, das Lohn- und Arbeitsverhältnisse gründlich zu regeln. Der Abschluß undrat: 18 Stunden pro Woche ist für alle städtischen Arbeiter, auch für die Dienstleistungen, eingeführt. Die Erhöhung der Lohnsätze kommt, weil die Familien und 2 Arbeitskollegen ebenfalls und auf den Lohn verdienten werden können. Es war das, was in die möglichst die Lohnaufzinsung für die Arbeiter in gleicher Höhe verzeichneten, sondern es hat die eine oder die andere erhalten. Belegungen arbeiten, während sie nur 18 Stunden pro Woche hatten, erhalten in dem Fall weniger, während bei den anderen keine Kinder lebten, hier aber 2000 M., jährlich erreicht werden. Auf Basis der Kosten nach den Lohnsätzen war es jetzt leicht zu sehen, allen Verdienst gerecht zu werden. Immerhin kann mit dem neuen Tarif gerechnet werden, daß man im allgemeinen gut abgeldet kann haben. Der Tarif ist so, daß der Rat bei freieren Wahlen der Arbeiterschaft kann wählen, in der Zukunft fühlbar angekündigt, so daß eine ganze Menge Unruhe und Unzufriedenheit der Arbeiter bestehende wurde. Es wird hoffen, daß es bald zu kommen, daß in den nächsten Jahren neue und zufriedenstellende Verwaltungsgesetze erlassen werden, damit Verluste, an den Arbeitern einige hundert oder tausend Mark zu setzen, in Zukunft unterbleiben.

Der Lohntarif ist am 1. März, während der Tarifvertrag am 31. Mai in Kraft getreten. Bei der Umlauffrage haben

Wo Groth die härtesten Konflikte hat, ist er am wortärtesten; über zwischen den Freien ich zu den unerträglichen Wsh.

Wohlauf.

**D**e Söhn de hatt er bonni leet. **S**o is de die jaucht adüs, je sät je meer io moet un see. **D**ie Schall int hus herum! **S**e gung be: um de Ekt an Tun, wat feit ist intill de! **G**neem er Bärtli unvern Arm. **D**e Schall int hus herum, de voss Tänz'n di Dogen läßt. **S**öhn de sturn un wenn. **G**enix, tom Groth auch heiter und lustig sein. **L**onders aus seinen Kardinalen spricht Hinterlist und Freude an kindlichen Tun. **V**or Käbi in die Lohntafel bringt zweilen ein ernster Ton: **M**ailen has'.

**B**ütt Matzen de has'. **K**umm lat uns tosam! **D**e mal ist en Bösch. **I**ch kann es de Dom! **H**ie weer ist Stadtkern, **D**ie Frei, de spelt Zödel, **T**rot Däunen to lebren, **D**enn geht das candidat, **U**nd danz ganz alben **D**enn geht dat mal Jähn **O**p de achtzehnsten Been. **K**oem Reiente de Voh. **D**uit Matzen gev' Pot. **U**n badi, das en kost! **D**ie Tsch beel em dot **U**n legot to küm Matzen. **U**ll seit sit in Schäzen, **S**o hift oppo Pöddon? **V**erips de küm Matzen. **U**nd dorfst hir alten **D**e Kr. i de krieg een **O**ppa achtzehn Vorn? **E**un de achtzehnsten Been.

Im Jahre 1852, Groth war dreihunddreißig Jahre alt, erschienen seine ersten Gedichte. Er nannte die Sammlung Quickeborn, das heißt: lebendiger Brunnen, Lebensquell, Brunnen.

Was für ein Wagnis der Süddeutschen für seine Zeit bedeutete, können wir heute kaum noch beurteilen. Wir müssen uns erinnern, daß der angesehene Schriftsteller Ludwig Windberg noch die Befestigung des Plattdeutschen für einen literarischen Gebrauch forderte habe. Und wie eingeschworent das Vorurteil gegen die plattdeutsche Sprache war, davon gab Groths Freund Seile einen schlagkräftigen Aufschluß: entlohn, entlassen, — bannen, lebe. — fei, ihneu, — de die, die Käufli: schall, — Inbahn: einbliben — Tun: bann.

wir nicht alles erreicht, was wir wollten. Verunsichert man aber, daß jetzt alle Arbeiter nach dem 1. Dienstjahr drei Tage und nach dem 2. Jahr eine Woche Urlaub erhalten, während früher drei und fünf Jahre gewartet werden mußten, und daß früher nicht alle Arbeiter Urlaub erhalten, ganz gleich, wie lange sie bei der Stadt beschäftigt waren, so kann man auch hier von einem schönen Fortschritt sprechen. Die Höchstdauer des Urlaubs wird nach fünf Dienstjahren erreicht. Sie beträgt zwei Wochen.

Der Tarifvertrag gilt für alle Betriebe mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft und des Fahrpersonals der Straßenbahn. Er gilt bis 31. März 1920 und läuft ein Jahr weiter, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird. Am übrigen gelten die Richtlinien, die der Verbandsvorstand mit dem Vorsitz des Deutschen Städtebundes vereinbart. Sie wurden bereits in Nr. 7 der „Gewerkschaft“ abgedruckt.

Der Lohntarif unterliegt beiderseits einer vierwöchigen Kündigung. Zu den Anfangsmonaten treten alljährlich Lohnsteigerungen von durchschnittlich 2 M., so daß die Höchstlöhne nach fünfjähriger Dienstzeit erreicht werden.

Die Scheuerfrauen in Theater und Rathaus, in den Polizeiwachen und sonstigen Geschäftsstellen erhalten einen Stundenlohn von 70-80 Pf. Der Stundenlohn erhält ebenfalls um 2 Pf. bis zur Erreichung des Höchstlohnes nach fünfjähriger Dienstzeit.

Die Einreihung der Arbeiter in den neuen Lohntarif erfolgt unter Anrechnung der bisher bei der Stadt ohne Unterschied verordneten Dienstzeit. Städte in Arbeitern, die bei Dienstausbrüchen bei der Stadt beschäftigt gewesen und zum Frieden eingetaufen worden sind, wird die Dienstzeit bei der Stadt und bei der Friedenszeit auf das Lohnministerium angerechnet; Kriegsgefallenen, die während ihrer Wehrdienstzeit bei der Stadt zum Frieden eingezogen wurden und sofort nach der Entlassung vom Militär den Dienst bei der Stadt wieder aufgenommen haben, wird nur die bei der Stadt verbrauchte Dienstzeit angerechnet. Für die Einreihung in die einzelnen Gruppen gilt die derzeitige Verdiktierung der Arbeiter.

Sämtliche bisher gerührten besonderen Zugaben (Kriegsfallzulagen, Teuerungszulagen, Familienzulagen) fallen bei Berechnung der nach diesem Tarif zu zahlenden Löhne fort. Der für diesen Tarif gewidmete Vorabzug von 15 bzw. 19 M. pro Woche an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin wird auf die Lohnzahlungen nicht, der für März gewidmete Vorabzug jedoch voll angerechnet. Den inzwischen zur Entlassung gekommenen Arbeitern ist der Vorabzug für Februar und die Lohnzahllung z. 1. März 1919 nachzuzahlen.

ggenden Beweis: er schätzte wohl Groths Gedichte, aber doch man sie singen könnte, war ihm lange nicht auszureichen, bis er auf Groths Drängen selber einige Quickeborner komponierte, die noch heute vielleicht gelungen werden.

Der Quickeborn ist Groths bedeutendstes Werk geblieben. Er hat später noch eine Reihe Erzählungen geschrieben, darunter das lösliche Jungspardies, aber an die Bedeutung seiner Gedichte reichen sie nicht heran. Groth hat sich später in seinen Briefen über Hochdeutsch und Plattdeutsch für das Plattdeutsche eingesetzt. Aber wenn es heute wohl niemand gibt, der nicht die Literarischesfähigkeit der plattdeutschen Sprache anerkennt, so ist für diesen Erfolg die Tat des Laien von ungleich entscheidenderer Bedeutung gewesen als das Werk des Gelehrten.

Groths Lebenweg bewegte sich seit dem Erscheinen des Quickeborn in aufsteigender Linie. Die Huld des Dänenkönigs ermöglichte ihm eine größere Reise, auf der er sich mehrere Jahre in Bonn aufhielt, wo er in einem Kreis bedeutender Männer eintrat, unter ihnen Ernst Moritz Arndt. Als er in die Heimat zurückkehrte, ließ er sich in Kiel nieder. 1858 heiratete er Doris Küne, um die welche Zeit habilitierte er an der Universität für deutsche Sprache und Literatur. So war aus dem Schulmeister ganz durch eigene Kraft ein Universitätsprofessor geworden.

Er hat noch lange Jahre segensreich gewirkt. Seine Krankheit hat er ganz überwunden; wenn er auch nie ein robustler Mann geworden ist, so hat er doch die seltsame Kälte von achtzig Jahren erreicht. Er starb im Jahre 1899.

Ein Menschenalter ist leidlich verauslagen. Die Welt ist anders geworden. Wie aus einer Ferne, fast märchenhaften Zeit flingen uns seine Gedichte. Raum finden wir Ruhe und Muße, sich in ihre stillen Welt zu versenken. Aber wenn wir die Illustrierten Zeite überwunden haben, dann werden sich wieder Menschen finden, die das feindvolle Gefühl von aller Unruhe und Unbill der Welt zu würdigen wissen, dann werden sie sich wieder zu seines Groths finden.

Her. v. B. Höster im „Bibliothekar“.

Die Regelung der Lohnverhältnisse nicht vollwertiger jugendlicher Arbeitskräfte unterliegt besonderer Verhandlung mit den Betrieben.

Die Löhne betragen im Gaswerk. Lohnklasse I: Ofenpolier, Vorarbeiter im Ofendienst, Vorarbeiter für Installation und Rohrleitung, Ofenarbeiter, Maschinisten, Heizer, Salzmacher, gelehrte Handwerker 95,04—105,12 Mf. pro Woche (1,08—2,19 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse II: Aufsichter, Wiegemeister, Schienarbeiter, angelernte Arbeiter, Hilfsheizer, Rohrleger, Installateure, Hilfschlosser, Röhrenmörtler, Kontorboten, Laboratoriumsgehilfen 84,96 bis 95,04 Mf. pro Woche (1,77—1,98 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse III: a) Werkstattarbeiter, Hörarbeiter 75,36—84,96 Mf. pro Woche (1,57—1,77 Mf. pro Stunde); b) Pförtner und nicht vollwertige Kriegshelfer 70,08—80,16 Mf. pro Woche (1,46—1,67 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse IV: Arbeitertinnen und Arbeiter unter 18 Jahren 40,32—49,02 Mf. pro Woche (0,94—1,04 Mf. pro Stunde).

Elektrizitätswerk. Lohnklasse I: Maschinist<sup>1)</sup>, Heizer, gelehrte Handwerker, gelehrte Monture 93,12—103,20 Mf. pro Woche (1,94—2,15 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse II: Hilfsmontureinheit, Hilfsheizer, Schalibrettmutter, Hilfsmonture, angelernte Monture, Hölzerabreifer 80,16—90,24 Mf. pro Woche (1,67—1,88 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse III: Batteriemutter, Büher, Arbeiter 70,08 bis 90,16 Mf. pro Woche (1,46—1,67 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse IV: Arbeitertinnen und Arbeiter unter 18 Jahren 40,32 bis 49,02 Mf. pro Woche (0,84—1,04 Mf. pro Stunde).

Strassenbahn. Lohnklasse I: Gelehrte Handwerker und deren Vorarbeiter 93,12—103,20 Mf. pro Woche (1,94—2,15 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse II: a) angelernte Handwerker, Vorarbeiter der Strecke, Kolonnenführer der Fahrleitung, fahrbähnige Aufzweidler 81,06—95,04 Mf. pro Woche (1,77—1,98 Mf. pro Stunde); b) Wagenfahrer, Turnwagenfahrer, Turnwagenfahrer 80,16—90,24 Mf. pro Woche (1,67—1,88 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse III: a) Arbeiter 75,36—84,96 Mf. pro Woche (1,57—1,77 Mf. pro Stunde); b) Pförtner, Wärter, nicht vollwertige Kriegshelfer 70,08—80,16 Mf. pro Woche (1,46—1,67 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse IV: Arbeitertinnen und Arbeiter unter 18 Jahren 40,32—49,02 Mf. pro Woche (0,94—1,04 Mf. pro Stunde).

Hochbauamt, Tiefbauamt, Wasserwerk, Forstverwaltung, Gartenverwaltung, Friedhofsförderung, Marktverwaltung, Markthallorenverwaltung, Müllabfuhr. Lohnklasse I: a) Gelehrte Handwerker, Heizer, Blaudrucker, Walzenförderer, Gärtnerei 83,04—93,12 Mf. pro Woche (1,73—1,94 Mf. pro Stunde); b) Hilfsarbeiter, Anjäger, Grabmacher, Hobelarbeiter, Aufgräber, Wärfert, Herauswuchser 75,36 bis 81,06 Mf. pro Woche (1,57—1,77 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse II: a) Vorarbeiter, angelernte Arbeiter, Holzmacher, Schleifjungenarbeiter, Meißelhelfer, Betriebsgehilfen der Klaranlage 70,08—80,16 Mf. pro Woche (1,46—1,67 Mf. pro Stunde); b) Meißelhelfer, Betriebsarbeiter, Walzdrücker<sup>2)</sup>, Geschirrführer<sup>3)</sup>, Marktbeiter, Grasmäher, Schneidenauarbeiter, Arbeiter der Klaranlage 67,28—71,88 Mf. pro Woche (1,36—1,56 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse III: a) Arbeiter, Bisschottinge 67,28—72,96 Mf. pro Woche (1,32—1,52 Mf. pro Stunde); b) nicht vollwertige Arbeiter 40,32—55,20 Mf. pro Woche (1,04—1,15 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse IV: Arbeitertinnen und Arbeiter unter 18 Jahren 40,32—49,02 Mf. pro Woche (0,84—1,04 Mf. pro Stunde). Aufwartefrauen in Bedürfnisanstalten 35—40 Mf. pro Woche.

Grundstücksverwaltung, Leffentliche Beleuchtung, Feuerwehr, Lithograf, Presse, Stadtfeuerwehr, Fleischverarbeitungsanstalt, Polizeigefangeneneinhäus. Lohnklasse I: a) Gelehrte Handwerker, Ofenarbeiter, Oberinternwärter, Aufsichter, Telegraphenarbeiter, Schindrucker 80,16 bis 93,12 Mf. pro Woche (1,73—1,94 Mf. pro Stunde); b) Hilfsheizer (nach Haussmann)<sup>4)</sup>, Leiterwärter, Werkstattarbeiter, Standinternwärter, Telegraphenarbeiter 75,36—81,06 Mf. pro Woche (1,57—1,77 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse II: a) Pförtner, Wärter 70,08—80,16 Mf. pro Woche (1,46—1,67 Mf. pro Stunde); b) Betriebsarbeiter 65,28—71,88 Mf. pro Woche (1,36—1,56 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse III: Kellereiarbeiter, Hausarbeiter<sup>5)</sup> 61,00—72,96 Mf. pro Woche (1,22—1,52 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse IV: Arbeitertinnen und Arbeiter unter 18 Jahren 40,32 bis 49,02 Mf. pro Woche (0,84—1,04 Mf. pro Stunde). Aufwartefrauen bei der Feuerwehr 35—40 Mf. pro Woche.

Speisehaus, Arbeitsamt und Betriebskantinen. Lohnklasse I: Heizer 83,04—93,12 Mf. pro Woche (1,73—1,94 Mf.

pro Stunde). — Lohnklasse II: Feuermann (Hilfsheizer) 70,08 bis 80,16 Mf. pro Woche (1,46—1,67 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse III: Arbeiter<sup>6)</sup>, Aufwärter 63,26—72,96 Mf. pro Woche (1,32—1,52 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse IV: Küchenmädchen<sup>7)</sup>, 40—50 Mf. pro Woche.

Theater. Lohnklasse I: Gelehrte Berufssarbeiter 93,12 bis 103,20 Mf. pro Woche (1,94—2,15 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse II: a) Angelernte Arbeiter (Bühnenarbeiter) über 20 Jahren<sup>8)</sup> 80,16 bis 92,24 Mf. pro Woche (1,67—1,88 Mf. pro Stunde); b) Angelernte Arbeiter (Bühnenarbeiter) unter 20 Jahren 55,20—65,28 Mf. pro Woche (1,13—1,56 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse III: Gelehrte Arbeiterinnen (Schneidern, usw.) 60—70,08 Mf. pro Woche (1,25—1,46 Mf. pro Stunde). — Lohnklasse IV: Angelernte Arbeitertinnen (Schneidern, usw.) 40,32—49,02 Mf. pro Woche (0,84—1,04 Mf. pro Stunde).

## Lohn- und Arbeitsvertrag für die städtischen Arbeiter in Homburg vor der Höhe.

§ 1. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in allen Betrieben ausdrücklich der Pausen 47½ Stunden. Beginn und Ende der Arbeitszeit, Einteilung und Dauer der Pausen werden von dem Arbeiterausschuss mit jeder Betriebsleitung für den eingelten Betrieb vereinbart und in einem Arbeitsaufkommen niedergelegt. (Arbeitsaufkommen siehe § 18.) Außerhalb der festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Arbeitsstunden gelten als Nebenstunden bzw. Nacharbeit und sind nach § 5 zu bezahlen. Samstag<sup>9)</sup> endet die Arbeitszeit ohne Abzug einhalb ½ Stunde früher als an den anderen Werktagen. An den Vortagen des Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujahrsfestes endet die Arbeitszeit mittags 1 Uhr. Wer an den Samstagen und den Vortagen über den früheren Arbeitsabschluß hinaus arbeitet und erhält die übergeleistete Arbeitszeit (soweit es sich nicht um Überstunden im Sinne des § 5 handelt) mit dem einfachen Lohn ergänzt vergütet. Jeder Arbeiter darf wöchentlich mindestens eine ununterbrochene Ruhepause von 20 Stunden haben.

§ 2. Der Lohn zerfällt sich in 3 Klassen: 1. Klasse: Anfangslohn pro Stunde 60 Pf., Höchstlohn pro Stunde 80 Pf. 2. Klasse: Anfangslohn pro Stunde 1,10 Mf., Höchstlohn pro Stunde 1,30 Mf. 3. Klasse: Anfangslohn pro Stunde 1,50 Mf., Höchstlohn pro Stunde 1,80 Mf. — Die Lohnsteigerung ist eine jährliche, sie beträgt pro Stunde 5 Pf. Sie erfolgt nach Tarifverträgen. Allen städtischen Arbeitern wird ohne Rücksicht auf ihre bisherige Dienstzeit zunächst der Anfangslohn gezaubt. Reicht dieser Löhnensatz die bisherige laufende Teuerungszulage weiter, so verhindert dies die Tarifverträge dann nur noch vorüberiger Verständigung besteg Tarifkontrollen erzielen. Die Lohnzuzahlung erfolgt wöchentlich Freitag während der Arbeitszeit. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, daß weiblichen Arbeitern erhalten 25 Pf. weniger für die Stunde als die männlichen der entsprechenden Lohnklasse.

§ 3. 1. Klasse: Jugendliche unter 18 Jahren. 2. Klasse: Städtebauamt, Wasserwerk und Gaswerk alle ungelehrten Arbeiter, Kärloden: Fäulzergarbeiter, Schlachthausarbeiter, Arbeiter und Arbeitertinnen im Lebensmittelamt. 3. Klasse: Gelehrte Arbeiter resp. Handarbeiter alter Betriebe (Schlosser, Installateure, Maurer usw., Hobelarbeiter, Anjäger, Kellenbörner, Vorarbeiter, Sägewöltere, Zillenwärter, Arbeiter, welche vorübergehend Dienstleistungen der dritten Lohnklasse verrichten müssen, werden für die Dauer dieser Dienstleistung nach Klasse 3 bezahlt. Arbeiter, welche im Wodden oder Monatslohn stehen und einer der drei Lohnklassen zugeordnet sind, verbleiben in ihrem bisherigen Lohnstufen. Bei Wochenlöhnen wird in diesem Falle der Stundenlohn mit 18 multipliziert, und bei Monatslöhnen mit 208, um den Wochenlohn bzw. Monatslohn festzuhalten. Nebenarbeit ist auch für diese Arbeiter mit Abzug zu veranlassen. Die Hilfsarbeiterinnen und städtischen Kaufmädchen reduzieren zu den städtischen Arbeitern.

§ 4. Für Arbeiter und Angestellte, welche bei ihrer Einstellung infolge Invalidität oder Unfall in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt sind, kann der Lohn im Einzelfall im Einvernehmen der Betriebsleitung mit dem Arbeiterausschuss besonders festgesetzt werden. Der Lohn muß in diesem Falle infolge minderstens die Höhe des Tariflohns derjenigen Lohnklasse erreichen, welche der Betriebsende zugestellt ist oder zugestellt wird. Bei eintretender Erwerbsminderung infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung im häuslichen Betrieb oder Dienst darf eine Abschaltung der Rente am Lohn überhaupt nicht erfolgen. Die Entlastung istieg zu bedenken erzielt nach dem hierüber befindlichen schriftlichen Bestimmungen, welche diesem Entwurf beigegeben sind.

§ 5. Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, mit Ausnahme der Nacharbeit im Dreischichtendienst und der

<sup>1)</sup> Zur freie Wohnung und Beleuchtung werden im Speisehaus werden während 10 Mf., nur für freie Wohnung und Beleuchtung zweimal 2 Mf. in Abzug gebracht.

<sup>2)</sup> Dem Heizer bei der Arbeitsanstalt werden für freie Wohnung und Beleuchtung wöchentlich 6 Mf. in Abzug gebracht.

<sup>3)</sup> Vorarbeiter erhalten einen um 5 Mf. höheren Lohn.

regelmäßigen Nachtwachen wird mit einem Aufschlag von 75 Proz. zum regulären Lohn bezahlt. Regelmässiger Sonntagsdienst wird mit 25 Proz. vergütet. Bei regulärem Sonntagsdienst, welcher nur stundenweise dauert, sind 2 Stunden als Registunden extra zu bezahlen. Nebenstunden werden mit einem Aufschlag von 50 Proz. vergütet. Jede angefangene halbe Stunde gilt als volle halbe Stunde. Als Überstunden gelten 2 Stunden vor Beginn und 2 Stunden nach Beendigung der regelmässigen Arbeitszeit. Alle anderen Überstunden gelten als Nachstunden und sind als solche zu bezahlen. Außerdem gelten als Nachstunden diejenigen Stunden, welche in die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens fallen, auch wenn es sich um Überstunden im vorher erwähnten Sinne handelt. Bei Überarbeit von 2-3 Stunden an einem Tage ist eine viertelstündige, bei mehr Stunden eine halbstündige Pause zu gewähren. Lohnabzug für diese Pause ist nicht gültig. Überstunden, deren Notwendigkeit voraussichtlich ist, sind spätestens bis zum Eintritt der Mittagspause des betreffenden Tages dem in Frage kommenden Arbeiter anzufügen. In übrigen ist die Überstundendarbeit unmöglich zu vermeiden bzw. auf das allernotwendigste zu beschränken. Zur Bereitung von Überarbeit ist möglichst das gesamte Personal abwechselnd heranzuziehen, dasselbe gilt auch für Wachen und ähnliche Arbeiten.

§ 8. Vorübergehende, besonders schwüle, schwierige oder eklektische Arbeit wird mit einem Aufschlag von mindestens 50 Proz. zum regulären Lohn berechnet. Welche Arbeiten hierunter fallen, ist mit dem Arbeiterausschuss zu vereinbaren und unter den in § 18 bezeichneten Nebenabkommen niedezulegen.

§ 7. Landesgesetzliche sowie behördlicherlei oder von der Stadtverwaltung angeordnete Feiertage, welche in die Woche fallen, werden nicht vom Lohn geführt. Arbeitern, welche an diesen Tagen arbeiten müssen, ist außerdem der vertragsmässige Lohn extra zu vergütet.

§ 8. Den Arbeitern mit mindestens dreimonatiger Dienstzeit wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit des Lohn unter Abzug der reichsgerichtlichen Leistungen weiter bezahlt, und zwar den Arbeitern mit einer Dienstzeit bis zu 1 Jahr für die Dauer von 6 Wochen, von mehr als 1 Jahr bis zu 3 Jahren für die Dauer von 13 Wochen, von über 3 Jahren für die Dauer von 36 Wochen. Im Falle der Krankenhausbehandlung wird die Höhe des Abzuges durch örtliche Vereinbarung bestimmt. Lebende Arbeiter, die keine Angehörigen zu unterhalten haben und im Krankenhaus verpflegt werden, erhalten für die Zeit der Krankenhausbehandlung die Hälfte des nach dem 1. April erzielbaren Unfallversicherungsbeitrages, höchstens aber  $\frac{1}{4}$  des Arbeitshabens. Krankenlohn kann innerhalb eines und desselben Dienstjahrs für insgesamt höchstens bis in Absatz 1 bezeichnete Anzahl von Wochen bezogen werden. Ist die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalls, so wird der volle Lohn abzüglich der reichsgerichtlichen Leistungen in allen Fällen gewährt, und zwar für die volle Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Bezug des Alterslohns. Arbeitshabentzogene Arbeiter erhalten Krankenlohn bis zum Bezug des Ruhelohnes.

§ 9. Im Falle militärischer Dienstleistungen wird bei mindestens einjähriger Dienstzeit der Lohn abzüglich der zivilen privaten Beziehe für die Familie weiter gezahlt. Bei freiwilliger Wehrdienst fällt der Lohn fort.

§ 10. In nachstehend bezeichneten Fällen erhalten die Arbeitenden Lohn auch für die Zeit, in welcher sie nicht gearbeitet haben: 1. Anlässlich der Aufführung eines Urteiles. 2. Bei Kontrollversammlungen und Wahlen, Arbeiterausschüssen und Krankenfamilienausschüssen der Verbändungen vor staatlichen oder militärischen Behörden, zu denen der Kriegsbeschädigte geführt wird oder, sofern er die Notwendigkeit seines Erreichens nachweist. In allen diesen Fällen erhält er den Lohn, indem er für eingangenen Verdikt nicht anderweit entzögigt wird. 4. Bei Wohnungswahl. 5. Bei Entbindung der Ehefrau, Krankheit oder Todestäffeln in der Familie. (Eltern, Elternteil und Schwiegereltern, Kinder, Geschwister und Stiefgeschwister.) Bei Verbindungen nach 1 bis 3 wird der Lohn für die Zeit, die zur Erledigung der Geschäfte nötig war, jedoch höchstens bis zur Dauer eines halben Tages gezahlt, wenn bei dem zufliegenden Vorgesetzten vorher Urlaub beantragt wurde. Bei allen anderen Verbindungen wird die gesamte verdeckte Zeit von bezahlt, wenn die Erforderdauer noch bewiesen wird. In diesen Fällen ist der Abreisegrund grundsätzlich am anderen Tage plausibel anzugeben. 6. Wer findet sich ein Beschäftigter in gefährlichen Arbeitsverhältnissen, so ist ihm auf Verlangen wochenweise ohne Gehaltsabzug ein halber Tag zum Aufliegen einer neuen Stelle freizugeben.

§ 11. Alle Arbeiter und Angestellte erhalten unter Fortzahlung des Sozialen Abganges folgendes: II. Land: nach einem Dienstjahr 8 Werktag, nach zwei Dienstjahren 4 Werktag, nach fünf Dienstjahren eine Ruhetagwoche, nach zehn Dienstjahren zwei Ruhetage. Der Lohn wird bei Beginn des Urlaubs für die Dauer des beschafften Ruhetages gezahlt.

§ 12. Die Betriebsverwaltungen sind verpflichtet, die Arbeiter wohl zu beschäftigen. Rindet aus Gründen, welche außerhalb der Person des Beschäftigten liegen, eine vorübergehende

Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Arbeit statt, so wird der Lohn fortbezahlt auf die Dauer der Kündigungsfrist.

§ 13. In den erforderlichen Fällen ist den in Frage kommenden Arbeitern geeignete Schutzbekleidung seitens der Betriebsverwaltung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Über die Erforderlichkeit ist seitens der Betriebsleitung mit dem Arbeiterausschuss eine Vereinbarung herbeizuführen.

§ 14. Sämtliche beim Diensteintritt im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeiter erlangen nach Wahlgabe der für die städtischen Angestellten geltenden Grundrente das Recht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 15. Die Stadt begiebt ihre Arbeitskräfte durch Vermittlung des partizipativ geleiteten öffentlichen Arbeitsnachweise.

§ 16. Das Arbeitsverhältnis kann bis zum Ablauf der ersten 4 Wochen beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Von da ab ist die Kündigungsfrist eine 14tägige. Befugnis zur sofortigen Kündigung bleibt bestehen, wenn wichtige Gründe dazu berechtigen. Dienstentlassung auf hohes Gehalt berechtigter aus disziplinaren Gründen kann nur erfolgen durch den Magistrat nach Anhörung einer Disziplinarcommission, welcher zwei Vertreter der Stadtverwaltung und zwei Mitglieder des Arbeiterausschusses unter einem unparteiischen Vorsitzenden angehören. Der Befürwortete kann sich bei der Verhandlung vor der Disziplinarcommission eines Vertreters bedienen. Wenn die vier Mitglieder sich über den Vorsitzenden nicht einigen können, so wird der Vorsitzende durch den Schlichtungsausschuss oder den Gewerbeinspektor ernannt.

§ 17. Der Arbeiter ist vor vünftlicher Arbeit verpflichtet. Notwendig erforderliche Überarbeit darf er sich nicht entziehen.

§ 18. Die Aufgabe erforderlich notwendig werden Rehente, Tarif-, Betriebs- und Arbeitsordnungen oder Ausführungsbestimmungen, wie sie in § 1 erwähnt werden, ist die Festlegung des Beginnes und der Beendigung der Arbeitszeit, der Pausen, Bestimmung für welche Arbeiten und für welche Arbeiter Schutzbekleidung zu stellen ist, Festlegung welche Arbeiter unter § 6 fallen, sowie Niederdrift der in dem betreffenden Betriebe vorhandenen höheren Verhältnisse. Bei allen diesen Auslegungen ist angemessene Rücksicht auf die Haupttarife zu beachten.

§ 19. Entstehen nach Abschluss dieses Tarifvertrages aus ihm oder seinen Nebenabkommen Streitigkeiten, so den Beilegung durch Verhandlungen beider Vertragsabschließenden nicht möglich war, so entscheidet der gesetzlich zuständige Schlichtungsausschuss. Bei der Entscheidung des Schlichtungsausschusses sind die Vertragsabschließenden zu berücksichtigen, es sei denn, daß sie dagegen innerhalb von 10 Tagen Verzuflung an den Zentralausschuss (§ 20) einlegen.

§ 20. Der Zentralausschuss wird nach Wahlgabe der zwischen dem deutschen Städteverband oder dem Reichsstädtebund und dem Verband der Gemeinde- und Stadtarbeiter unter dem 5. Februar 1919 vereinbarten Bestimmungen gebildet.

§ 21. Soweit bestellte Arbeitsverhältnisse bestehen, als in dem vorliegenden Tarifvertrag vorzusehen sind, darf eine Fortsetzung nicht entfehlen.

§ 22. Vorliegender Tarifvertrag tritt mit dem 1. April 1919 in Kraft und endet am 31. März 1920. Der Tarifdauer verlängert sich stillegierend um jeweils 1 Jahr, wenn die Kündigung bestehender nicht drei Monate vor Ablauf erfolgt. Bezuglich § 8 Lohnes erhält dieser Tarifvertrag rückwirkende Kraft vom 1. März 1919.

#### Grundrente für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen von Kriegsgefallenen durch die Gemeinden.

1. Die Gemeinden verpflichten sich alle aus dem Wehrdienst entlassenen Kriegsbeschädigten Arbeiter und Angestellten, soweit dies irgend möglich ist, wieder in kommunalen Diensten zu beschäftigen.

2. Die Kriegsbeschädigten erhalten ohne Rücksicht auf die Rüttarrente den gleichen Lohn wie die olleralterverhältnisse Arbeitnehmer der Gruppe, der sie angehören werden. Bei nach kriegsbedingter Erwerbsfähigkeit muß der Lohn zusammen mit der Militärrente mindestens so viel betragen wie der Durchschnittslohn eines Arbeiters derjenigen Gruppe, der der Kriegsbeschädigte vor der Einschaltung zum Gerechtsame gehörte, unter Hinzurechnung der insgesamt eingetretener Lebenniedrigung.

3. Die Festlegung des Lohnes der minderleistungsfähigen Kriegsbeschädigten erfolgt durch den Betriebsleiter im einzelnen mit dem Arbeiterausschuss. Gegen diese Festlegung steht den Kriegsbeschädigten der Antrag an den Schiedsgerichtsausschuss zu, der nach § 16 des Tarifvertrages zwischen dem Städteverband und dem Verband der Gemeinde- und Stadtarbeiter vorzusehen ist. Besteht ein Tarifvertrag nicht, so entscheidet eine partizipativ zusammengesetzte Kommission unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters oder seines Stellvertreters.

4. Bei neuer einzettenden Kriegsbeschädigten erfolgt die Lebenniedrigung in derselben Weise wie bei den früher im Dienst der Städtegemeinde gehörigen; die vorhandenen Grundrente der Lebenniedrigung finden auf die immomobile Annahme.

5. Auf die Arbeitunfähigen Kriegsbeschädigten, welche aus Gründen, welche außerhalb der Person des Beschäftigten liegen, eine vorübergehende

Beschäftigung Anwendung. Die daraus gewährten Beziehe sind so zu verstehen, daß sie zusammen mit der Militärentreue mindestens 60 Proz. des vor der Einridung zum Waffendienst verdienten Jahresdurchschnittslohnes betrügen, zuzüglich der anwachsenden für die gleiche Arbeitergruppe eingetretenen Lohnsteigerung.

8. Der Witwe und den Kindern eines im Felde gesallenen oder im Kriegsdienste verstorbene Arbeitsers oder Angestellten stehen die Beziehe aus einer kommunalen Hinterbliebenenversorgung ebenfalls schon nach einjähriger Beschäftigung des Legatees zu. Die daraus entfallenden Beziehe müssen zusammen mit der Militärentreue mindestens 60 Proz. des vom früheren Ernährer vor der Einridung zum Waffendienst verdienten Jahresdurchschnittslohnes betragen.

7. Streitigkeiten, die sich aus Biffer 5 und 6 ergeben, entscheidet der Schlichtungsausschuh bzw. die unter Biffer 8 Abs. 3 vorgesehene partikuläre Kommission.

### Aus Politik und Volkswirtschaft

#### Politisches.

##### Sozialdemokratischer Parteitag in Weimar.

Wir haben in früheren Jahren regelmäßig und ausführlich über die Tagungen der sozialdemokratischen Partei berichtet, weil sich in ihr die Interessen der gesamten deutschen Arbeiterschaft am lebhaftesten widerspiegeln. Durch die Verstärkung der Parteienheit ist nun mancher Kollege gleichfalls in dem hohen Richtungsstreit gesetzt worden. Wir haben im allgemeinen vermieden, die Differenzfragen der Partei ausführlich hier zu erörtern. Das ist u. E. Sache jedes einzelnen innerhalb seiner Parteirichtung. Soviel aber Beschlüsse und Richtlinien in Weimar gesetzt sind, die sich auf die Allgemeininteressen der Arbeiterschaft beziehen, erscheint es auch fernerhin notwendig, die wichtigsten Vorgründe hier kurz wiederzugeben. In vorheriger Nummer hatten wir bereits die Resolution über die Rätefrage abgedruckt. Aus dem Geschäftsbericht von Wels und Hartels sei noch hervorgehoben, daß zurzeit noch gut drei Millionen Parteimitglieder der S. P. D. vorhanden sind, darunter über 200 000 Frauen. Das ist eine wesentliche Erhöhung gegenüber dem Friedensstande. In Berlin beweigt freilich die Mitgliederzahl vor dem Kriege 120 000, jetzt, nachdem die Partei in zwei Teile gerissen sind, dort nur 60 000 bis 70 000 Mitglieder vorhanden. Der heftige Kritik, die von allen Seiten in Weimar eingesetzt, stellte der Reichswehrminister insbesondere seine Erklärungen entgegen, über die Versuche der unabhängigen Führer, sich an die Freiwilligenführer heranzupirschen. Diese Sensation hatte starken Erfolg. Die Bildungsbestrebungen sowie die Neugestaltung der Jugendbewegung wurde von O. Schulz eindringlich dargelegt und hierzu 2 Resolutionen im Sinne des Referenten angenommen. Einen breiten Raum nahm auch die Einigungsdebatte ein. Sie endete mit einer fast einstimmig angenommenen Resolution Braun, welche die Einigung auf gemeinsamer Basis fordert unter Zugrundeliegung des Erfurter Programms. Gegen die Freiwilligenförs. wurde seitig gemettern, doch erkennt die Resolution an, daß die Regierung nicht völlig auf jede militärische Wache verzichten kann. Scharf angegriffen wurde auch die innere Politik in bezug auf die all zu langsame Demokratifizierung. Hier hatte Minister Heine auch in seinem Antwort einen schweren Stand. Die Resolution hierzu fordert von Regierung und Parlament, daß alle politischen Beamten bestellt werden, in innerlich noch auf dem Boden des alten bestehenden Regimes stehen. Ebenso soll sofort die Militärgerichtsbarkeit abgeschafft werden. Neben die austro-örtige Politik und die Aufgaben der Partei referierte Scheidemann mit außerster Durchdringung. Das Kabinett Bernstorffs war dafür sehr offensiv, aber auch in sehr buntem Akterl. Die Resolution Braun-Rabenstein wandte sich scharf gegen den Gewaltfrieden der Entente und tritt für internationale Vereinigung ein. Dabei wurde auch die tschechische Kontinentalspolitik zunächst gemacht. Eine wichtige Rede Ministers Wissell, die sich zum Teil gegen andere Minister wendet, erzielte allerhöchsten Eindruck. Weber Dr. David noch Robert Schmidt verhinderten die Wirkung erheblich abzuschwächen. Eine Resolution Braun zur Sozialisierungfrage wurde im Sinne der Wissellschen Anschauungen allgemein gebilligt. Das Referat Singheimers über die Rätefrage brachte den Höhepunkt des Parteitages. Es verhöhnt sich, diese Ausführungen, die wahrscheinlich als Brochüre herauszukommen, im einzelnen nachzuholen. Das Kabinett Cohen ist demgegenüber glatt ab. Von den sonstigen Anträgen ist noch eine Resolution zur Ernährungskontrolle sowie eine Beamtenfrage zu nennen. Mit hohem Flug im Schlussswort des Vorsitzenden endete der Parteitag am Sonntagmittag.

### Aus unserer Bewegung

**Gaukonferenz Bremen.** Der Gau Bremen hielt am 16. Juni seine Gaukonferenz in Bremerhaven ab. Vertreten waren die Filialen Brakel, Bremerhaven, Oldenburg und Nüstringen mit 18 Delegierten, für die Gauleitung Neumann und für den Verbandsvorstand Schmann. Nicht vertreten waren die Filialen Bremen und Stadt. Die Filiale Bremen teilte der Gaukonferenz schriftlich mit, daß sie wegen der politischen Meinungsverschiedenheit zwischen ihr und dem Gauleiter an der Konferenz nicht teilnehmen. Städte fehlte unentschuldigt. Die Gaukonferenz bedauert den Standpunkt der Filiale Bremen und betrachtet den angegebenen Grund als nicht stichhaltig. Der Tätigkeitsbericht lag schriftlich vor und wurde vom Kollegen Neumann noch eingehend ergänzt. Die Diskussion bewegte sich im Sinne des Berichts. Erste Differenzen zwischen dem Gauleiter und Delegierten traten nicht auf. Meinungsverschiedenheiten wurden richtiggestellt und können als erledigt gelten. Der Vertreter des Verbandsvorstandes betonte die Notwendigkeit enger Zusammenarbeit zwischen Filialen und Gauleiter, die im Range um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen unerlässlich sei. Hierauf begründete der Vertreter des Verbandsvorstandes Schmann die Abänderungsvorschläge zum Verbandsstatut. § 9 Abs. 1 wurde abgeändert und in folgender Fassung angenommen: „Der wöchentliche Beitrag beträgt für Mitglieder mit einem Wochenentgelt bis einschließlich 88 M. 45 Pf., bis einschließlich 90 M. 60 Pf., bis einschließlich 95 M. 75 Pf. und über 95 M. 90 Pf.“ Im übrigen fand die Vorlage des Verbandsvorstandes die Zustimmung der Konferenz. Weiter wurde ein Antrag angenommen, das Generalkomitee von Bremen nach Bremerhaven zu verlegen. Da die Existenz des Reichs- und Staatsbetriebe sehr unbestimmt ist und hier in Zukunft Umwandlungen stattfinden könnten, durch die die dort beschäftigten Kollegen in große Schwierigkeiten geraten und brotlos werden könnten, wird der Verbandsvorstand erachtet, die notwendigen Schritte zu tun, um vor Überraschungen geschützt zu sein. Für die nächste Gaukonferenz wurde die Filiale Brakel in Aussicht genommen.

**Gaukonferenz Erfurt** wurde am 15. Juni 1919 im Gewerkschaftshaus zu Erfurt abgehalten. Anwesend waren 83 Delegierte und 2 Gäste. Vertreten waren 22 Filialen, nicht vertreten zwei Filialen. Gauleiter Ruppert gab den Gaubericht: Weitere Stadtverhandlungen haben die Tarifverträge von den Arbeiterschaften unterschreiben lassen. Ruppert warnt vor solchen Handlungen, denn einzelne Betriebsherrn verfolgen dadurch, die Richtlinien des Städtebundes nicht anzuverlernen. Es muß auch darauf geachtet werden, daß bei allen Verhandlungen die Vertreter der Arbeiter im Stadtparlament rechtzeitig benachrichtigt werden, damit diese dann auch die Interessen und Forderungen der Kollegen im Parlament unterstützen könnten. Nach erfolgter Diskussion erläuterte Kollege Matzko vom Hauptvorstand die Abänderungsvorschläge des Verbandsvorstandes für das Verbandsstatut und des Programms des Verbandes. Zur Diskussion stellte Kollege Schneid-Erfurt folgende Anträge: Abänderung im Statut § 10 Absatz 5: Da ein Mitglied in den heutigen Verhältnissen wohl weniger oder fast gar nicht wegen Mietregelung gezwungen ist, zu verziehen, sondern öfters andere Gründe vorliegen, A. d. Wohnungshut. Krankheit usw., soll ihm bei über 10 Kilometer 75 M. für Umgangskosten bewilligt werden. Weiter § 22: Durch die heutigen Tenurionsverhältnisse soll im Elterfall eines Mitgliedes an die Hinterbliebenen eine Frist gesetzt werden: 62 Beitragswochen 80 M., 104 Beitragswochen 90 M. usw., aber bei 620 Beitragswochen 200 M. Solche Mintröte werden einstimmig angenommen. Kollege Baumhacker-Nordhausen beantragte: Die Kosten der Gaukonferenz soll im Gauamt die Hauptlast tragen. Dieser Antrag wurde ebenfalls einstimmig angenommen. — Hierauf referierte Kollege Ruppert über die Rückgaben der einzelnen Filialen. — Unter Berücksichtigung seines Kollegen Matzko-Eisenach vor, die Gaukonferenz zwei Tage dauern zu lassen, weil die Zeit so kurz sei, sich in einem Tag auszuspielen zu können. Kollege Baumhacker-Nordhausen bittet, ein Adressenverzeichnis anzulegen, damit mehr Verständigung in den Filialen herbeigeführt werden könnte. Vom Kollegen Wissell: Noch wird noch folgender Antrag gestellt: Die Gaukonferenz wird erachtet, alle Vorstände der Filialen von Zeit zu Zeit nach einer Stadt einzuladen, um eine gegenseitige Aussprache zur Vorbereitung über die Lage des Gaues zu pflegen. — Schluß der Konferenz 8.15 Uhr abends.

**Franfurt a. M.** Nebenbei grüßt und blüht es. Troch lange Winter- und Regenzeit entfaltet sich die Natur in ihrer gewohnten Pracht. Ein fröhliches Wundern lädt die Sorgen für weite Stunden verschaffen, wenigstens so lange, als ungefährlicher Blick den Augen nicht verleiht. Doch dies soll und muß in der Natur nicht erlaubt werden. Wenn wir jene häßliche Pflanze, genannt Samtpflanze, betrachten, dann machen wir einen großen Augen nicht nur um ihres Verbaus, sondern auch um den Boden, den es auf dem Erdreich verdeckt. Unter Auge, das nur einmal für Schönheit schaut, kämpft mit Schönheit treu verbunden, für Wahrheit und Recht. Und in diesem Kampfe müssen wir sehen, daß dieser Naturerscheinung gleich auch in unierter so großer Kulturbewegung sich

eine Sumpfpflanze eingedeichten hat, die viel lästiger und widerlich ist als jede Naturpflanze, es ist jene pfeilige Kuhbeere, die weg zu gung. Sicherlich dachten wir, daß die Bevölkerung endgültig dieser Sumpfpflanze den Boden entzogen hätte, aber leider ist dem nicht so. Dreher denn je agitieren sie und das Kapital gibt ihnen die nötige Unterstützung. Die städtischen Betriebe waren ja nichts vertreten von dieser Gesellschaft, aber die liebevolle Umweltarmung, deren habt ihr städtischen Arbeitern in der jetzigen Zeit von allen Seiten zu erfreuen haben, nachdem man ihre Macht zerstört hat, hat auch die Gelben nicht schaden lassen. Wir in Frankfurt haben den Genuss, sie in den Straßen zu halten zu arbeiten zu sehen. Sie leben in die alte. Sie suchen sich jene Betriebe heraus, die vor der Revolution die längste Arbeitszeit hatten. Dort glauben sie, daß ihr Weiser blüht. Aber diese Sipplichkeit wird sich gewaltig täuschen. Interessant ist es, wie sie Dämme einfangen wollen. Der Generalsekretär der Gelben, Geigler ist sehr klug, meinte in einer unserer Versammlungen, wie blich es doch wäre, wenn der Herr Direktor sagen würde: Nun, Freunden, wie geht es? Der damalige Bahnschmied soll damit die ganze soziale Frage gelöst sein. Ja, noch nicht, das Freuden soll anscheinend vor Ruhezeit vergeben, wie Margarine in der Augustsonne. Von unserer Seite wurde dem Herrn aber gesagt, daß es eine Unvereinbarkeit ist, daß Personal mit Du anreden, während man sich für alle Ehrentitel in Anspruch nimmt. Auch der alte Schwund von dem verstorbenen Landtransportarbeiter, der noch in der sozialdemokratischen Gewerkschaftsversammlung seine Familie wünscht, muß behalten. Ein Artikel, der seinen Ursprung in Südfrankfurt hat, ist an die Betriebsleitung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke verknüpft worden. In diesem Schreiben wird aufgefordert zur Neugründung einer Gewerkschaft, die den Stoff als Kampfmittel ausübt. Also auch hier große Gründung. Die kleinen Gewerke wollen anstreben, daß die Mittel bewilligt für diesen Kongress. Aber die Arbeitnehmer werden die richtige Antwort darauf geben. Wir sehen also, wo Gefahr droht. Trotz dieser Gefahr bestreikt sich die Arbeiterschaft in einer Weise, wie es nie der Fall war. Die Augen auf Kollegen! Noch ist es nicht zu spät, diese Sumpfpflanze, genannt gelbe Arbeitersbewegung, aufzurollen; aber nur, wenn wir alle Kräfte zusammennehmen und einig sind. Wer hier nicht mischt, verhindert sich an unserer Bewegung und an den Erfolgen der großen deutschen Revolution.

P. Schmetter.

**Bad Homburg v. d. O.** In der Versammlung der städtischen Arbeiter vom 28. Mai wurde beschlossen: „In Anbetracht der fortwährenden Steigerung der Lebensmittelpreise wird der Magistrat ersuchen, sämtlichen städtischen Arbeitern und Arbeiterninnen eine einmalige Teuerungsablage von 300 Pf. für Verbraucher und 150 Pf. für Leder zu gewähren, unter Vorbehalt, daß bei noch weiterer Steigerung diese Arbeitnehmer später nochmals wegen einer einmaligen Teuerungsablage von 60 Pf. für Verbraucher und 30 Pf. für Leder bestellt werden. Die bereits bestehende Teuerungsablage darf nicht in Anrechnung gebracht werden. Diese Teuerungsablage bleibt bestehen, bis sich ein zufriedener Stand der Lebensmittelpreise herstellbar macht und kann dann nur im Ersterstande mit dem Arbeiterauszubuch aufgehoben werden.“ Der Arbeiterauszubuch wurde mit der Übermittlung an den Magistrat beauftragt. — Ferner wurde beschlossen, beim Gau Frankfurt zu beantragen, daß der kommende Gewerkschaftstag hier stattfinden soll. — Am unteren am 4. Juni stattgefandene Mitgliederversammlung wurde bekanntgegeben, daß den städtischen Arbeitern eine einmalige Teuerungsablage von 150 Pf. für Verbraucher und für jedes nicht minder als 10 Pf., somit 100 Pf. für Leder von der Stadt bewilligt wurde. Als Delegierte zur Auftreibung wurden die Kollegen Höller und Binder gewählt. Die Auftreibung hat uns inbereitet, daß die Grafschaft am 22. Juni hier stattfindet. Dem Kollegen Kleemann ist von der Stadt gefordert worden. Das wird als Maßregelung betrachtet und dem Angestelltenrausch zur Erledigung überlassen.

**Stuttgart**. In der Mitgliederversammlung am 12. Juni referierte Kollege Stettler über die „Teuerungsabfälle“. Er mahnte, wie seit dem Abschluß des Tarifvertrags alle Geburtsarbeitsarbeiter, ganz besonders aber die Lebensmittel im Preise gewaltig gestiegen sind, und unterbreitete der Versammlung einen von der erweiterten Tarifverwaltung ausgearbeiteten Antrag, bei der Stadtverwaltung zu beantragen, allen in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeitern und Arbeiterninnen eine Teuerungsablage in Höhe von 8 Pf. pro Tag zu gewähren. In der Diskussion waren sich alle Medner darin einig, daß eine Teuerungsablage unbedingt nötig sei. Nach lebhafte Debatten wurde beschlossen, den Antrag zu stellen, allen bei der Stadtverwaltung beschäftigten Arbeitern und Arbeiterninnen eine einmalige Teuerungsablage in Höhe von 600 Pf. und für jedes unter 10 Jahren als Kind eine solche von 50 Pf. zu gewähren. Außerdem soll die monatliche Teuerungsablage von 12 bzw. 8 Pf. auf 30 Pf. erhöht werden und die Kinderablage von 6 auf 8 Pf. Hierauf nahm die Versammlung nach einem Votum des Kollegen Vogl Zustimmung zu dem bevorstehenden Verhandlung und den hierzu geschickten Anträgen des Verbandsvorstands. Es wurden verschiedene Abänderungsanträge gestellt, die alle mit großer Mehrheit angenommen wurden. Als Delegierte zum Verbandsstag wurden ausgesetzt die Kollegen Adolf Schneider, Chr. Lang, Hugo Roh, David Stettler, K. Spühnagel und Franz

Sattler. Ein Antrag, daß die verlangte Teuerungsablage nur an organisierte Mitglieder gewährt werden soll, wurde von der überwältigend befürworteten Versammlung mit abstimmen 3 Stimmen ausgeschlossen. An unseren Kollegen liegt es nun, dafür zu sorgen, daß auch der letzte städtische Arbeiter der Kapitalistin zugeführt wird.

### Aus den deutschen Gewerkschaften

**Der Deutsche Eisenbahnverband** hält vom 25. bis 31. Mai seinen 1. Verbandstag in Jena ab. Im Juli 1918 bei der Gründung hatte der Verband 411 Mitglieder, heute steht er 400 000. Das Vermögen beträgt bereits über 1000 000 Mark. In der Debatte über den Geschäftsbereich wurde der Minister Seeser kritisiert. Dem Verbandsvorstand wurde vorgeworfen, daß er sich in seiner Stellung als Vorsitz im Präsidium von den Gewerkschaften zu sehr habe beeinflussen lassen. Die Führung des Verbands vertridierte Schefel, der zweite Vorsitzende des Verbands. Neue Gewerkschaften und Rätefeste“ referierte Hertel-Frankfurt am Main. Er erläuterte die Leistungen der Gewerkschaften an, hielt sie aber als Kampfforme zur Befreiung der kapitalistischen Wirtschaft für nicht geeignet. Dazu bedurfte es des Rätefests. Räteche-Cüberfeld berichtete über die Tätigkeiten des Rätefests der Eisenbahner. Aus dem Bericht ging hervor, daß das preußische Eisenbahnministerium es angelebt hat, den Zentralrat einzuladen, und so ihm lediglich die Möglichkeit geboten, in einer Kommission an der Schaffung einer Interessenvertretung der Eisenbahnerarbeiter mitzuwirken. Der Verbandsvorstand summte den vom provisorischen Zentralrat der preußischen Eisenbahner an aufgestellten Abschlüssen über das Anteilrecht bei den deutlichen Staatsseisenbahnen zu. Diese Abschlüsse seien das volle Kontroll- und Wissensschaftsrecht auf allen Verwaltungsgeschäften vor. Es sollen Verhältnisse geschaffen werden im Verein, der Betrieb, Fabrik, Werkstatt und Kaufhausnamen, dann Besitzrechte am Zuge bei den Eisenbahnunternehmen der Reichsbahn. Wiederholte und wählbar sollen alle 15-jährigen männlichen und weiblichen Arbeiter und Beamten sein. — Das neugegründete Zentrum steht vor: Einen engeren Vorstand, bestehend aus 15 Personen (7 beleideten und 8 unbefoldeten) und einem erweiterten Vorstand, zusammengestellt aus den 15 Vorstandmitgliedern, den Delegierten und je einem beleideten Vertreter der vorhandenen Gewerke. Dazu kommt eine Revision- und Disziplinar-Kommission. Einzelne Angelegenheiten des Verbands müssen nebstellt werden, und zwar die Vorstandsausübung auf der Generalversammlung, die 1. Delegierte auf den Bezirkskonferenzen und die Leitungswahlen in den Mitgliedsverbänden. Bei jeder Generalversammlung tritt eine besondere Kommission zur Prüfung der Rechtmäßigkeit zusammen, die aus den gewählten Delegierten zusammengesetzt wird. Der Vorstand nimmt für seine Delegierten, Verteilte und Beauftragte das volle Kontroll- und Wissensschaftsrecht in Unterschrift und bestreitet die Verhältnisse der Gewerkschaften. Er gerichtet Streik- und Gewaltfreiheitsurteile. Die Streikunterstützung wurde eingeschränkt auf das Mitglied, dessen Ehefrau und seine Kinder. Während die Eisenbahnerlichen Unternehmensbetriebe erhalten wie das Mitglied, bestätigt er für die Kinder bis zum 6. Lebensjahr 10 Proz. und vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 15 Proz. Die Beiträge werden in drei Stufen entrichtet, und zwar 50, 70 und 90 Pf. pro Woche. Die letztere Klasse gilt nur für Lehrlinge, Jugendliche, weißliche Mitarbeiter, Pensionäre und Invaliden. In den Vorstand würden gewählt: Drunner und Schefel als gleichberechtigte Vorsitzende, Dr. Doeck als Kassierer, Hohne, Mallek, Hohne, Thomsen und Hohne als Sekretäre. Zwei Anträge, daß Mitglieder mit Angehörigen der Gewerkschaften nicht zusammenarbeiten und die Vorstandsmitschäftsrechte parlamentarisch abweichen lassen, wurden abgelehnt. Eine Resolution drückt dem Eisenbahnminister das schärfste Widerstaun aus. — Zur Regelung der Beamtenfragen verlangt der Verbandsvorstand, daß jeder bei der Eisenbahn 15 bis 21 Jahre alte Beamte nach sieben Jahren vorwurfssicher Dienstzeit in das Beamtenverhältnis übernommen werde. Nach der Prüfungsergebnis soll bei jeder Prüfung ein Vertreter der Organisation zugezogen werden.

**Der 13. Verbandstag der Dienstwohlfahrt in Stuttgart** nahm zunächst den Geschäftsbereich durch den Genossen Ekhorn entgegen. Der Verband, der im Jahresbuch 1918 2401 Mitglieder in 68 Wohnstellen besaß, schied von 1800 während des Krieges nur 11, 6 sind inzwischen wieder, resp. neu errichtet worden. Heute steht der Verband über 7000 Mitglieder. Nach Prüfung des Geschäftsbereichs wurden Verträge geschlossen über „Art. VII der Genehmigung“ von Umbreit-Berlin, „Tarifverträge“ von Ekorn, „Die gesetzliche Regelung der Dienstwohlfahrt von Lorenz-Günzburg“. Hierzu wurde eine Entschließung eingeschlossen, die einschlägige Regelung des Beginns und Endes der Dienstwohlfahrt, sowie der Mittagspausen an Wochenenden durch Gesetz verlangt. Auch sollen die Sonntagsruhezeiten für das Dienstpersonal bis auf die hohen Feiertage befristet werden. Ein Vortrag von Dr. Giese-Frankfurt über die folgende

werblichen Aufgaben des Verbandes lenkte die Aufmerksamkeit auf die wichtige Bekämpfung der Massenschulen für Friseuren und auf die Belebung der Mängel der Lehrlingsausbildung. Beschlusse wurde, den Namen des Verbandes ab 1. Juli d. J. in "Arbeitnehmerverband des Friseur- und Haar- gewerbes" umzutunen. Die Beiträge werden auf 100, 60, 30 und 40 Pf. pro Woche festgesetzt. Das Verbandsorgan soll eine Fachtagung erhalten. Für die Lehrlinge sind besondere Lehrlingsvoraussetzungen zu bilden. Lehrkunde und Lehmbächen zahlen kein Einführungsgeld und nur 20 Pf. Lehrlingsbeitrag. Sie erhalten das Verbandsorgan und geeignete Bildungshefte. Nach Beendigung der Lehrezeit treten sie unter Umrechnung ihrer Beiträge in den Verband über. Zur Frage der Damenfriseure gaben sich ein. Eine Resolution angenommen, in der eine zweijährige Lehrezeit für diese als ausreichend erachtet wurde. Ferner wurden für eine gezielte Regelung des Lehrlingswesens Grundlagen aufgestellt in der Richtung einer Begrenzung der Höchstzahl der Lehrlinge im Verhältnis der Gehilfenzahl, zweijährige Lehrezeit, Verbot gewerbsmäßiger Lehrlinientätigkeit, kommunale Lehrlinienvermittlung mit Berufsbildung, kommunale Gewerbeschulen sowie Kontrolle der Wohn- und Arbeitsräume der Lehrlinge. Die Vorsitzenden ergaben: Vorsitzender Esborn, Räffterer Langner, Vorsitzender Lorenz, Hamburg.

Der Verband der Glasarbeiter und -arbeiterinnen hielt seine 12. Generalversammlung in Jena ab. Die Mitgliedszahl des Verbandes betrug am 1. April 1913 19.679, am Jahresabschluß 1914 24.555. Sie ist jetzt auf 23.000 gestiegen. Über "Die Sozialisierung in der Glashüttenindustrie" referierte der Verbandsvorstand Giebig nach den Erfahrungen von Rautenkranz, Hülfersing u. a. Die Glas- und Ziegelglashütten sind reif zur Sozialisierung, da diese bis zu 99 Proz. industrialisiert. Nach ihnen können die Bleichungs- und Waserglasindustrie, dann die Tafelglasindustrie folgen. Es geschloßen wurde, sämtliche Mitglieder bei den kämpfenden Truppen einzufordern, bis 1. Juli dieses Jahres aus Zivilisten auszutreten. Wenn sie dieser Auflösung nicht nach, so sind sie aus dem Verbande auszuschließen. Bei den im Grenzschuß Ein befindlichen Mitgliedern wird die Frist zum Rücktritt bis 1. August verlängert. Über "Das Rätefest" sprach Richard Müller vom Berliner Volkspartei. Dazu wurde folgende Resolution beschlossen: "Der Vorstand der Glasarbeiter erkennt den vollen Zusammenbruch der kapitalistischen Welt und der sie stützenden bürgerlich-liberalen Demokratie. Er lehnt alle Versuche ab, die geeignet sind, die kapitalistische Welt erneut aufzurichten, wie es durch die von der Generalkommission der Gewerkschaften und den Unternehmensorganisationen ausgearbeiteten und vom Reichswirtschaftsministerium vertretenen Wirtschaftspolitik versucht wird. Partizipationslöhne können und dürfen nur den Zweck verfolgen, die Augenblicksinteressen der Mitglieder zu wahren, niemals aber zum Endzweck werden. Die Organisation muß den revolutionären Forderungen des Proletariats dienstbar gemacht und dem Anteilspolitik entgegengestellt werden. Der Verbandsstag fordert die schnelle Sozialisierung des gesamten Staats- und Wirtschaftslebens, die nur möglich ist mit Hilfe der proletarischen Demokratie, die sie in Ausdruck in einem Rätestaat finden muß, das dem Proletariat die politische und wirtschaftliche Macht sichert." Die Beiträge wurden auf 1.200 Pf. festgesetzt. Der bisherige Vorsitzende wurde in seiner Gesinntheit wiedergewählt.

Ein Reichsverband der Bergbauangestellten ist am 25. Mai in Halle durch Vertreter von etwa 15.000 Angestellten des gesamten deutschen Bergbaus gegründet worden. Die neue Organisation will sich auf streng gewerkschaftliche Grundlage stellen und den Einsatz als legitimes gewerkschaftliches Kampfmittel anerkennen. Dazu wurde die Herausgabe eines Organs, "Der Bergbau-Angestellte", beschlossen.

#### ♦ Internationale Rundschau ♦

Dänemark. Die dänischen Gewerkschaften hielten vom 22. bis 25. April in Kopenhagen ihre Generalversammlung ab. 466 Teilnehmer berieten 255.000 organisierte Arbeiter. Diese über eine Million Organisierte ist im Verhältnis zur Größe des Landes eine überaus stattliche Zahl. In seiner Eröffnungsrede fand der Vorsitzende der dänischen Gewerkschaftszentrale, Karl P. Madson, herzliche Worte für das deutsche Volk und seine Arbeitbewegung und auch der als Gatt anwesende Vorsitzende der schwedischen Gewerkschaften, Hermann Lindau, äußerte sich im selben Sinne. Die Ausführungen, die der deutsche Vertreter Sassenbach über die Not des deutschen Volkes machte, fanden beim Kongreß weitgehendes Verständnis. Der Aktionsbericht der Landeszentrale wurde mit allen gegen 2 Stimmen abgestimmt. Durch eine vom Kongreß eingesetzte Deputation wurden Anerkennung und Zustimmung zur Durchführung bestimmter politischer und wirtschaftlicher Reformen, besonders der Einführung der achtstündigen Arbeitstage, aufgefordert. In ausführlicher Weise beschäftigte sich der Kongreß mit den ständigen Schiedsgerichten bei Arbeitsstreitigkeiten, die seit 1910 eingeführt sind und deren Sanktionen alle fünf Jahre einer

Neubildung unterworfen werden können. Verhandlungen, die zwischen Unternehmen und Arbeitern stattfanden, haben leider zur Annahme der Wünste der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer geführt, so daß im allgemeinen alles beim alten bleibt. Doch in die Ausarbeitung des Gesetzes auf Landwirtschaft und Handel beschlossen worden. Bezuglich der Feststellung eines Maximallohnes tagess lag die Forderung der gesetzlichen Einführung des achtstündigen Arbeitstages für alle Arbeiter und Arbeitertinnen vor. Ein Antrag aus der Mitte des Kongresses, für junge Leute unter 18 Jahren den sechsstündigen Arbeitstag zu verlangen, kam Abstimmung. Für erwachsene Arbeitertinnen soll die Arbeitzeit am Sonnabend nur vier Stunden betragen. Die Landeszentrale erhielt den Auftrag, mit den Unternehmen wegen Einführung von Sommerferien in Verbindung zu treten, so daß diese bereits 1920 in Kraft treten können. Der Kongreß gab seine Zustimmung zum Kauf eines eigenen Hauses zum Preis von rund einer halben Million Kronen für die Zwecke der Landeszentrale.

#### ♦ Rundschau ♦

Beruf, Alkohol und Verbrechen. Mit der Alkoholfrage beschäftigte sich der Verein alkoholgegnerischer Kreise in München. Er verlangte eine Vergemeindung der Gasträume. Noch wichtigere war in der gewerkschaftlichen Kampf für soziale Sicherung. Das beweist uns besonders deutlich die bayerische Justizstatistik, die uns vorlegt. Danach stellen die Arbeiter im Freistaat Bayern den größten Anteil an den Verbrechen, natürlich nicht, weil sie schlechtere Menschen sind, sondern weil die soziale Not viele dazu gemacht hat. Es ist zwecklos, heißt; es ist in diesem Bericht für das Jahr 1913, daß durch eine Erhöhung der sozialen Lage bei einer großen Anzahl der hier beobachteten Arbeiter eine Widerung der Alkoholstrafe eintraten würde. Somit bedeutet der Gewerkschaftskampf die erste Grundlage zur sozialen Kultur. All die anderen Befreiungen und Reformationen nützen nichts, wenn nicht zugleich ist der Gewerkschaftskampf.

Agrarische Unverhältnisse. Das neueste Organisationsgebilde der Herren von Krug und Hahn, der "Brandenburgische Bandebund" batte an den Reichsernährungsminister, den Genossen Robert Schmidt, eine Eingabe gerichtet, in der nichts mehr und nichts weniger verlangt wird als: 1. Die restlose Aufhebung des Zwangswohlfahrtspolitik für alle Produkte aus der neuen Ernte, für Milch, Butter und Fleisch, aber mit Wirkung vom 1. August 1919 ab. 2. Bis zur zeitlichen Aufhebung des Zwangswohlfahrtspolitik die Preisfestsetzung folgender Preise bestimmen mit sofortiger Wirkung: a) für das gesamte Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine und Schafe) eine Erhöhung der jetzigen Preise um 100 (hundert) Prozent; b) für die Milch eine Erhöhung auf 80 Pf. für den Liter ab Ställen; c) für die Butter eine Erhöhung auf 8 Pf. pro Pfund. — Für den Fall, daß diese Forderungen keine ausreichende Berücksichtigung finden, drohen die Führer des Bandebundes, nicht mehr in bezug zu sein, „die Räte von planlofer Selbsthilfe abzudürfen“. Auf dieses Dokument agrarischer Unverhältnisse hat der Ernährungsminister mit einer erfreulichen Entschiedenheit geantwortet. Er lehnte die Forderungen in ihrer Gesamtheit rundweg ab und erklärte, daß der Antrag lediglich aus dem Beweggrund gestellt ist, die Landwirte zu bereichern. Der Minister kündigte darum weiter an, daß bei Friedensschluß die Zwangswohlfahrt noch bedeutend verschärft werden würde; denn es genüge nicht, wenn von mindestens 21 Millionen Tonnen zu erfassender Kartoffelernte noch nicht 10 Millionen erlaft werden könnten. Wenn die Regierung damit nicht durchdringe, so würden die Landwirte, deren passive Resistenz dafür verantwortlich sei, hinausgeworfen werden. Auf die Frage der Abordnung, ob der Minister gewillt sei, eine neu landwirtschaftliche Organisation bei der Bearbeitung der Maßnahmen für die Lebensmittelversorgung heranzuziehen, erklärte der Minister, daß die Bandebund im Reichsernährungsministerium im Gegensatz zu den Konkurrenten schon mehr, als es gut ist, vereint sei. Die Herren vom Brandenburgischen Bandebund sind nun nach der vom Reichsernährungsminister erweiterten Abfahrt beigegegangen, folgendes Schlußarzt in Umlauf zu setzen: „Wir unterschreiten die Landwirte der Gemeinde ... im Organisationsbereiche des Wirtschaftsverbands der Landwirte des Kreises Landsberg a. W.“ greifen, da wir auf die Eingabe obengenannten Landwirte von dem Reichsernährungsminister ohne befriedigende Antwort geblieben sind, notgedrungen zur Geldshilfe und machen von der in der Eingabe genannten Zeit ab unsere Produkte im freien Handel und Verkehr verlaufen.“ — Genosse Schmidt, der sich in der sozialdemokratischen Tagesspreche mit dieser Sache auseinandergesetzt, kündigt den agrarischen Schreibältern nun ebenfalls an: „Es wird Veranlassung genommen werden, in den Bezirken, in denen die Landwirte sich dieser Betreibung entziehen, durch besondere Maßnahmen mit aller Schwere den Schleicherlandwirten zu tragen, wenn der Friede nicht der Produktion würde nur als eine Abgabe im Schleicherland zu bewerten sein. Geben Veräußerer macht sich strafbar, der diesen Weg für den Absatz seines Produktes wählt. Zu irgendwelcher Schonung wird in diesem Falle kein Anlaß vorliegen. Außerdem aber

wird in den Bezirken sofort durch entsprechende Kontrollkommissionen die vollständige Erfassung der noch vorhandenen Verstände mit aller Ausführlichkeit durchgeführt werden und den betreffenden Landwirten das Recht der Selbstverwaltung entzogen werden. Sind diese Maßnahmen nötig, so werden sich die Landwirte bei seinem anderen zu bedanken haben als bei den Wortführern ihrer Interessen, denn je das Verständnis für das Gemeininteresse des deutschen Volkes fehlt. — Wiederholt ist in der Nationalversammlung von mir erklärt worden, daß die Zwangswirtschaft nicht länger aufrecht erhalten werden sollte, als unbedingt notwendig ist. Es sind bereits Lockerungen in der Zwangswirtschaft eingetreten, die ziemlich weit gehen und die in ihrer Wirkung nicht ermuntern zu einem schnelleren Tempo der weiteren Auflösung. Es werden die Preise erhöht werden, in dem Umfangs berechtiger Ansprüche. Mit der Erhöhung der Lohnpreise, die unmittelbar bevorsteht, wird aber sogleich ein Höchstpreis für Nutzvieh und Ferkel eingeführt werden, damit den müsten Treiber einen Ziel gesetzt wird. Aber mit aller Entschiedenheit muß es abgelehnt werden, törichte, vom einseitigen Interessenstandpunkt dictierte Forderungen als berechtigt zu erachten. Das Gesetz der Herren wird mich nicht davon abhalten, das zu tun, was im Interesse der Allgemeinheit notwendig ist, ohne daß dabei begründete Ansprüche der Landwirtschaft verletzt werden."

Gegen die Verwendung von Kindern als Zeitungsverkäufer. Das Staatsamt für Soziale Verwaltung hat aus Anlaß des Wissensbegins des Kinderarbeitgesetzes die Aufmerksamkeit der Polizeidirektion Wien darauf gelenkt, daß gegenwärtig in Wien eine Anzahl von Kindern, besonders in den Abendstunden, sich mit dem Verkauf von Zeitungen auf den Straßen beschäftigt, welche Verübung durch jüngere als 12-jährige Knaben nach dem erwähnten Gesetz ausnahmslos verboten und für 12—14-jährige Kinder vom gesundheitlichen und erzieherischen Standpunkte als gefährlich angesehen ist. Die Polizeidirektion wurde aufgefordert, der Zeitungsolportage durch Kinder und Jugendliche, welche außerdem die Herfür geeigneten und eber in Betracht kommenden Invaliden wirtschaftlich zu schädigen geeignet ist, ihr besonderes Augenmerk zuwenden, beim Zeitungsverkauf auf der Straße betroffene Kinder ausnahmslos der öffentlichen oder freiwilligen Jugendfürsorge zu führen und für die auf den Verdienst der Kinder angeleisteten Leistungen nötigenfalls Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten.

#### Aufführung.

Berbracht die kleinen Gefüngnißmouern,  
Streut Gold und Silber in das Menschenmeert.  
Kein Racht soll länger in Verfluchtung trauern,  
Freiheit gebrause jede Gegenwehr.

Schenkt Schönheit in die heiligen Arbeitshände,  
Racht allen toten Land mobil  
Und giebt der Klemm Kleide Wände  
Mit einem Licht von wirrem Zielzuviel.

- Lacht eure Tochter sich entzücken  
In Schauern himmlischer Alzgegenwart.  
Wahrhaftig Werke werden eine Welt beglüden.  
Galgen der Gier, die Geld zusammenscharrt!
- Der Bruder, der an harten Werke hafet,  
Die Schwester, die ihr Brod im Schwüze ißt,  
Sie mögen teilen, was ihr frisch eraffnet.  
Und spären:  
Doch Leben mehr, als Müh und Arbeit ißt. S. 8.-S.

#### • Eingegangene Schriften und Bücher •

Das Problem einer neuen Berufsverfassung für das deutsche Buchdruckgewerbe, von Karl Schäffer. Verlag: Verband der deutschen Typographischen Gesellschaften (Tig Leipzig). Preis 70 Pf., durch den Buchhandel bezogen 1,00 M.

Das „Illustrierte Jahrbuch mit Kalender für Schlosser, Schmiede, Maschinenaufbau und Monteur“, (rund 400 Seiten, mit vielen Abbildungen und Tabellen, geb. 3,50 M. und 25 Proz. Tiefdruckzuschlag, verlegt bei E. A. Ludwig Deger, Leipzig), ist in seinem 2. Jahrgang erschienen. Tönmal ist eine völlige Änderung des ganzen Aufbaues des bewährten Hilfsbuches erfolgt. Im Abschnitt „Mach- und Gewichtszahlen“ sind die Tafeln der Normalprofile durchgehend erweitert, zum Teil sogar vollständig erneuert worden; die Abbildungen über „Materialien“ wie „Maschinenelemente“ sind von ausführlicher, lehrter nahezu gänzlich umgearbeitet, als auch die über „Wärmelethe“ und „Zestigkeit“. Neu tritt die „Bearbeitung der Werkstücke und Werkzeugmaschinen“ auf. Besonders wertvoll erscheint uns das „Lexikon des Praktikers“, eine erweiterte Form der bisherigen „Arbeitsverfahren und Rezepte“. Das Ganze ist sehr geschickt in knapper aber klarer, leicht verständlicher Weise abgefaßt und bietet allen Bau- und Kunstmachern, Schmieden, Werkstätten, Monteuren, Bauarbeiter, Chauffeuren und Metallarbeitern eine Fülle von Belehrung und Anleitung.

Krieg. Die Fortsetzung des Verbands der Gemeinde- und Städtearbeiter. Herausgeber: Emil Dittmar, beide Berlin W. 57. Winterfeldstr. 48  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 58, Hindenburgstr. 2.

Reihe für Kriegsbeschädigte. Von Erich Nohmann, Referent im Reichsarbeitsministerium. Verlag Gesellschaft und Erziehung S. m. b. H., Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 9, Preis 1,50 M.

Se Traducteur, The Traducteur, Il Traduttore, drei Halbmonatsschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache. Probenummer für Französisch, Englisch oder Italienisch und durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz) kostlos erhältlich.

Teurunglos. M. Hindbæk. „Dyrkobol“ aus dem Dänischen von Geh. Sanitätsrat Dr. Stille. Dresden. Holze u. Wahl. Br. 60 Pf.

Die Rettung der deutschen Volkswirtschaft. Von Bernhard Otto. Verlag Wendt u. Klauwitz, Langensalza. Ladenpreis 80 Pf.

**Filiale Brak.**  
Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß unsere  
**Versammlungen**  
bis auf weiteres am  
ersten Sonnabend im Monat, abends 8 Uhr, bei Welzel  
stattfinden.  
Die Ortsverwaltung.

**Filiale Cöpenick.**  
Versammlung jeden 2. Freitag im Monat,  
abends 7 Uhr,  
bei Georg Schulze. Müggelheimer Str. 12.  
Der Vorstand.

**Filiale Bad Homburg.**  
Die nächste  
**Mitgliederversammlung**  
findet am Mittwoch, den 2. Juni 1919, im Verbandslokal, Neue  
Brücke, abends 1/2 9 Uhr statt.  
Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.  
Der Vorstand.

<b>Totenliste des Verbandes.</b>	
Heinrich Battermann, Rendsburg	Albert Hey, Neuruppin
Zimmermann	Arbeiter
† 23. 5. 1919, 56 Jahre alt.	† 7. 5. 1919, 29 Jahre alt.
Wilhelm Bleic, Kiel	Josef Reiter, München
Stroerer	Arbeiter
† 1. 6. 1919, 40 Jahre alt.	† 6. 6. 1919, 66 Jahre alt.
Elma Didsahr, Schöneberg	Alfred Röwe, Kiel
Heiminquarantäne	Gelehrter
† 29. 5. 1919, 41 Jahre alt.	† 8. 6. 1919, 16 Jahre alt.
Georg Drasdo, Berlin	Georg Schimmel, Neu-Niemberg
Arbeiter	Heizer
† 22. 5. 1919, 45 Jahre alt.	† 3. 6. 1919, 43 Jahre alt.
August Gulk, Hamburg	Franz Schnell, München
Gartenteile	Arbeiter
† 27. 5. 1919, 57 Jahre alt.	† 7. 6. 1919, 47 Jahre alt.
Karl Haupt, Schöneberg	Ernst Schröder, Hamburg
Arbeiter	Arbeiter
† 5. 6. 1919, 57 Jahre alt.	† 8. 6. 1919, 55 Jahre alt.
Friedrich Klemm, Stuttgart	Wilhelm Schultz, Stettin
Zeitzergräber	Elektriker
† 11. 6. 1919, 62 Jahre alt.	† 12. 6. 1919, 31 Jahre alt.
Thomas Kreiler, Ulm a. D.	Elisabet Schulz, Berlin
† 10. 6. 1919, 61 Jahre alt.	Verarbeiterin
August Kunzke, Neukölln	† 11. 6. 1919, 60 Jahre alt.
Arbeitermeister	Clemens Wiedeler, Chemnitz
† 8. 6. 1919, 77 Jahre alt.	Strassenarbeiter
Wilhelm Marquardt, Hamburg	† 4. 6. 1919, 50 Jahre alt.
Wärme	
† 16. 1. 1919, 42 Jahre alt.	



#### Opfer des Weltkrieges:

Ernst Lösch, Berlin  
am 28. September 1918 im 81. Alter  
von 30 Jahren gefallen.

Ehre ihrem Andenken!